



Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**

## **Hinweise für Wahlvorstände**

10. Europaparlamentswahl

8. Bürgerschaftswahl

**am 9. Juni 2024**

(Anlagen)

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen  
Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen  
Neuer Markt 1  
18055 Rostock  
Telefon: 0381 381 - 1801  
Telefax: 0381 381 - 9031  
E-Mail: [wahlen@rostock.de](mailto:wahlen@rostock.de)

**Herausgeber:** Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin

**Quellen:** **Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern** (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586)  
**Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LKWO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2024 (GVOBl. M-V S. 46)

**Redaktion:** Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen  
Wahlhelferverwaltung  
Tel: 0381 381 - 1801; E-Mail: wahlhelfer@rostock.de

**Redaktionsschluss:** 15.04.2024

Die Anlagen sind Bestandteil der Schulungsunterlagen der Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher, stellvertretenden Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher sowie Schriftführerinnen/Schriftführer der Wahlvorstände für die 10. Europaparlamentswahl/ 8. Bürgerschaftswahl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

# Anlagen

1. Aufgaben des Wahlvorstandes in Vorbereitung der Wahlhandlung (Prüfliste)
2. Hinweise für Wahlvorstände – Anlage VV 25 V
3. Schema eines Wahllokals
4. Wahlbekanntmachung / Ergänzung zur Wahlbekanntmachung
5. Musterstimmzettel Europawahl
6. Musterstimmzettel Bürgerschaftswahl
7. Verbundenes Wählerverzeichnis Europawahl, Bürgerschaftswahl
8. Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses Europawahl
9. Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses Bürgerschaftswahl
10. Verzeichnis nachträglich ausgestellter Wahlscheine
11. Mitteilung, dass keine Wahlscheine nachträglich ausgestellt wurden
12. Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis)
13. Wahlbenachrichtigung inkl. Wahlscheinantrag
14. Wahlschein Europawahl
15. Wahlschein Bürgerschaftswahl
16. Zwischenergebnis der Wahlbeteiligung Europawahl
17. Wahlniederschrift Europawahl – Anlage EUWO 25
18. Schnellmeldung Europawahl – Anlage EUWO 24
19. Zählliste Bürgerschaftswahl gültige Stimmen
20. Zählliste Bürgerschaftswahl ungültige Stimmen
21. Wahlniederschrift Bürgerschaftswahl – Anlage VV 20.3
22. Schnellmeldung Bürgerschaftswahl – Anlage VV 19.2
23. Hinweise für die Urnenwahlvorstände zur Verpackung der Wahlunterlagen

**Aufgaben des Wahlvorstandes in Vorbereitung der Wahlhandlung  
am 09. Juni 2024**

**PRÜFLISTE**

**1. Abnahme des Wahllokales vor dem Wahltag**

**1.1 Außenbereich des Wahllokales**

- Wegweiser zum Wahllokal vorhanden
- Kennzeichnung des Wahllokals (Wahlbezirks-Nr.)
- Im Zugangsbereich befindet sich keine Wahlwerbung (Plakate, Aufkleber, usw.)
- Der Zugangsbereich ist allgemein gut begehbar
- Kontrolle auf ggf. vorhandene Überwachungskameras im Wahlraum
  - diese sind sichtbar zu verhängen und somit unbenutzbar zu machen
- Am Eingang des Wahlgebäudes/Wahllokales befindet sich die Wahlbekanntmachung
  - Stimmzettel ist als Muster Bestandteil der Wahlbekanntmachung

**1.2 Ausstattung des Wahllokales**

- Schlüsselfrage für Zutritt zum Wahllokal (ggf. Grundstück) ist gesichert
- Mobiles Telefon ist vorhanden (Wahlvorsteher muss erreichbar sein)
  - Telefonliste von Wahlleitung, Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle, Ergebniserfassungszentrum liegt vor
- Wahlkabinen: 2 Tischwahlkabinen, 1 Stehwahlkabine
  - Anordnung der Wahlkabinen (fensterlose Wand, Raumecke, Abstand zwischen den Kabinen) sichert geheime Stimmabgabe
  - Wahlkabinen sind mit Tischen (bei kleiner Kabine) und nicht radierfähigen Schreibstiften am Band ausgestattet
- eine Wahlurne ist vorhanden, leer und mit Schloss verschließbar
  - Wahlurnenanordnung sichert die Zugänglichkeit
- Platz für die Prüfung der Wahlbenachrichtigung/Stimmzettelausgabe ist eingerichtet
  - Anordnung am Eingang des Wahllokales
- Im Wahllokal sind ausreichend Tische und Stühle für den Wahlvorstand und Stühle für Besucher aufgestellt

**2. Bereitstellung von Unterlagen vor Beginn der Wahlhandlung**

**2.1 Ausstattung des Wahlvorstandes**

## Anlage 1

- Richtige Stimmzettel in ausreichender Anzahl
- Vordrucke für Wahlniederschriften
- Vordrucke Schnellmeldung
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine
- Büromaterial, Schreibstifte für Wahlvorstand
- Zählliste für Feststellung der Wahlbeteiligung

### **2.2 Bereitstellung der gesetzlichen Unterlagen**

- Landeskommunalwahlgesetz und Landeskommunalwahlordnung
- Wahlvorstand ist im Besitz der „Hinweise für Wahlvorstände“

### **2.3 Übernahme der Verzeichnisse von der Gemeindewahlbehörde**

- Wählerverzeichnis
- Verzeichnis der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch nachträglich Wahlscheine erteilt worden sind
- Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine oder schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind

**Hinweise für Wahlvorstände  
für die Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, insbesondere der mit der  
Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 9. Juni 2024**

<b>1</b>	<b>Wahlvorstand .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Wahlhandlung .....</b>	<b>5</b>
2.1	Ausstattung des Wahlvorstandes und Einrichtung des Wahlraumes.....	5
2.2	Eröffnung der Wahlhandlung.....	6
2.3	Stimmabgabe.....	7
2.4	Besondere Vorkommnisse .....	13
2.5	Bei Anordnung eines beweglichen Wahlvorstands.....	14
2.6	Ablauf der Wahlzeit.....	14
<b>3</b>	<b>Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.....</b>	<b>15</b>
3.1	Allgemeine Hinweise .....	15
3.2	Vorbereitung der Auszählung .....	16
<b>A.</b>	<b>Europawahl.....</b>	<b>17</b>
A.3.3.	Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler .....	17
<b>B</b>	<b>Bürgerschaftswahl .....</b>	<b>18</b>
B.3.3	Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler .....	18
B.3.4	Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel .....	19
B.3.5	Sortieren der Stimmzettel.....	19
B.3.6	Auszählen der Stimmzettel .....	20
B.3.7	Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen .....	20
B.3.8	Zusammenstellung des Wahlergebnisses .....	21
B.3.9	Kontrollrechnung .....	21
B.4	Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung .....	22
B.5	Abschluss der Wahl Niederschrift Anlage 20.3 .....	22
B.6	Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung .....	23
<b>7</b>	<b>Abschluss der Tätigkeit des Wahlvorstandes.....</b>	<b>24</b>
	<b>Anhang 1 zu Anlage 25 V .....</b>	<b>26</b>
	<b>Anhang 2 zu Anlage 25 V .....</b>	<b>30</b>
	<b>Anhang 3 zu Anlage 25 V .....</b>	<b>32</b>

## **1 Wahlvorstand**

- 1.1 Der Wahlvorstand handelt als kollegiales, überparteiliches und unabhängiges Wahlorgan und ist für die reibungslose Durchführung der Wahlhandlung im Wahlraum und die anschließende Auszählung der Stimmen verantwortlich. Dabei kann der Wahlvorstand sich jederzeit zur Klärung von Zweifelsfragen an die Gemeindewahlbehörde wenden.
- 1.2 Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese zahlt in der Regel die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher im Auftrag der Gemeindewahlbehörde nach erfolgter Unterzeichnung der Wahlniederschriften an die Mitglieder des Wahlvorstandes aus. Die Wahlleitung kann hiervon abweichende Festlegungen treffen.
- 1.3 Der Wahlvorstand wird von der Gemeindewahlbehörde bestellt. Die Gemeindewahlbehörde beruft auch die Schriftführung und die Stellvertretungen. Am Wahltag sind kurzfristig Mitglieder des Wahlvorstandes zu ersetzen, wenn sie nicht erschienen oder erkrankt sind, soweit dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. In einem solchen Fall sollte zunächst die Gemeindewahlbehörde informiert werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet darüber, wer ersatzweise in den Wahlvorstand berufen wird und verteilt bei Bedarf auch die weiteren Funktionen im Wahlvorstand neu.
- 1.4 Tätigkeit des Wahlvorstandes:
  - 1.4.1 Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.
  - 1.4.2 Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes ist öffentlich. Näheres dazu unter Nummer 2.4.3, 2.4.4 und im Anhang 3.
  - 1.4.3 Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus. Es ist den Mitgliedern des Wahlvorstandes daher nicht gestattet, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (z. B. Parteiabzeichen oder Wahlwerbung) sichtbar zu tragen.
  - 1.4.4 Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht oder in öffentlicher Sitzung beschlossen oder verkündet worden sind. Der Inhalt des Wählerverzeichnisses fällt damit genauso unter die Verschwiegenheit wie die Frage, ob eine bestimmte Person gewählt hat. Im Wahlraum dürfen Angaben zu Wahlberechtigten nicht so geäußert werden, dass sie von den sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können. Eingenommene Wahlbenachrichtigungen sollen mit den persönlichen Daten nach unten abgelegt werden, um den Datenschutz zu wahren.
- 1.5 Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit (Empfehlung: nicht später als 7.30 Uhr) im Wahlraum zusammen. Während der Wahlhandlung müssen jederzeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung

anwesend sein. Während der Ergebnisermittlung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung. Sind weniger Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend oder die Genannten nicht vertreten, ist der Wahlvorstand nicht beschlussfähig.

1.6 Beschlüsse des Wahlvorstandes sind während der Wahlhandlung insbesondere dann erforderlich, wenn über die Zulassung oder Zurückweisung einer Wählerin oder eines Wählers zu entscheiden ist. Bei der Ergebnisermittlung sind vor allem Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Wahlvorstandes (einstimmig oder Stimmenverhältnis) ist in der betroffenen Anlage zur Wahlniederschrift anzugeben. Abweichend hiervon kann bei Beschlüssen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist auch hier das Stimmenverhältnis anzugeben.

1.7 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes

1.7.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

- übernimmt vor Beginn der Wahlhandlung die Wahlunterlagen von der Gemeindewahlbehörde,
- berichtigt das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis nachträglich ausgestellter Wahlscheine,
- leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes,
- weist die Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Pflichten zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin,
- verschließt die Wahlurnen,
- eröffnet die Wahlhandlung,
- teilt den Mitgliedern des Wahlvorstandes ihre Aufgaben zu und regelt die Vertretungen bei zeitweiliger Abwesenheit,
- übernimmt selbst Aufgaben im Wahlraum,
- übt im Wahlraum das Hausrecht aus,
- gibt das Ende der Wahlzeit bekannt,
- leitet die Ergebnisermittlung und Ergebnisfeststellung und gibt das Ergebnis der Auszählung im Wahlraum bekannt,
- sorgt dafür, dass die Schnellmeldung unverzüglich nach der Ergebnisfeststellung abgegeben wird,
- entlässt die Mitglieder des Wahlvorstandes in Absprache mit der Gemeindewahlbehörde nach Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes nach Hause,
- übergibt die Wahlniederschrift und alle Wahlunterlagen unverzüglich nach Beendigung der Arbeit des Wahlvorstandes an die Gemeindewahlbehörde.

1.7.2 Nur die stellvertretende Wahlvorsteherin oder der stellvertretende Wahlvorsteher ist berechtigt, während einer Abwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers alle Aufgaben und Befugnisse der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers zu übernehmen.

Ist die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher anwesend, nimmt die Stellvertretung die Aufgaben eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes (Nummer 1.7.4) wahr.

1.7.3 Die Schriftführung oder deren Stellvertretung ist verantwortlich für die Niederschrift und übernimmt weitere Aufgaben im Wahlraum.

1.7.4 Die weiteren Mitglieder erledigen die ihnen von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben wie

- die Feststellung der Identität der Wahlberechtigten,
- die Ausgabe von Stimmzetteln,
- die Eintragung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis,
- die Entgegennahme von Wahlscheinen,
- die Überprüfung, ob die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe ordnungsgemäß die Wahlkabinen aufsuchen,
- die Mitwirkung bei der Auszählung der Stimmzettel und der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

1.8 Das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO) sowie das Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) und die Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) sind im Wahlraum bereitzuhalten. Die Anweisungen für die Arbeit des Wahlvorstandes, die dort sowie in diesen Hinweisen für Wahlvorstände und in der Wahl Niederschrift gegeben werden, sind zur Vermeidung von Wahlanfechtungen genau zu beachten und einzuhalten.

## **2 Wahlhandlung**

2.1 Ausstattung des Wahlvorstandes und Einrichtung des Wahlraumes

2.1.1 Der Wahlraum ist so herzurichten, dass die Wahl möglichst reibungslos durchgeführt werden kann. Dabei ist der Wahlvorstand berechtigt, von den Vorschlägen oder Vorbereitungen der Gemeindewahlbehörde abzuweichen. Festgestellte Mängel sind unter Einbeziehung der Gemeindewahlbehörde nach Möglichkeit vor 8.00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) zu beheben.

Vor Beginn der Wahlhandlung (ggf. bereits am Tag vor der Wahl) prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher,

- ob im Wahlraum oder zumindest in Hörweite ein Telefon vorhanden ist,
- ob die benötigten Tische und Stühle vorhanden sind (Tisch des Wahlvorstandes für Prüfung der Wahlberechtigung und Stimmzettelausgabe; Tische für die Wahlkabinen, ggf. Tisch für die Wahlurnen, Stühle für wartende Wahlberechtigte; soweit der Platz in oder vor dem Wahlraum dies zulässt, ein Tisch mit Stühlen, auf dem Musterstimmzettel ausgelegt werden, damit die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, sich vor dem Wählen ohne Zeitdruck mit dem Stimmzettel vertraut zu machen),
- ob Wahlurnen vorhanden sind,
- ob ggf. vorhandene Überwachungskameras im Wahlraum oder im Bereich des Wahlgebäudes auf dem Weg dorthin sichtbar verhängt und damit unbenutzbar sind,
- ob der Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist; falls dafür Vorrichtungen wie Türklingel oder automatische Türöffner erforderlich sind, ist auch deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Vor Beginn der Wahlhandlung veranlasst und überprüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, dass

- am Wahlgebäude und ggf. auch an seinem Zugang ein deutlicher Hinweis auf den Wahlraum mit der Nummer des Wahlbezirks angebracht wird,
- der Zugang zum Wahlraum deutlich (z. B. durch Richtungspfeile) gekennzeichnet ist,
- am Eingang des Wahlraumes für jede stattfindende Wahl die Wahlbekanntmachung und ein als Muster gekennzeichnetes Stimmzettel ausgehängt ist,
- die Wahlkabinen im Blickfeld des Tisches des Wahlvorstandes so aufgestellt sind, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können, insbesondere die Wahlkabinen nicht unmittelbar nebeneinander aufgestellt sind und sich kein von außen einsehbares Fenster hinter einer Wahlkabine befindet,
- das vorhandene Telefon funktionsfähig ist und ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern (insbesondere Gemeindewahlbehörde und Polizeidienststelle) bereitliegt.

2.1.2 Der Wahlvorstand erhält vor Beginn der Wahlhandlung folgende Wahlunterlagen von der Gemeindewahlbehörde:

- das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- einen Abdruck der Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlbehörde, vorgedruckte Hinweise, Stimmzettelmuster und Richtungspfeile zum Aushängen,
- Stimmzettelmuster zum Auslegen,
- ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern,
- Büromaterial für den Wahlvorstand,
- Stimmzettel in genügender Zahl,
- Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
- Schreibstifte mit Bindfaden für die Wahlkabinen,
- für jede Wahl einen Vordruck der Wahl Niederschrift,
- Zähllisten für die Feststellung der Wahlbeteiligung um 14.00 Uhr,
- diese Hinweise für Wahlvorstände,
- ggf. Zähllisten für die Ergebnisermittlung (nur bei Kreistags- oder Gemeindevertreterwahl),
- je einen Abdruck des EuWG und der EuWO sowie des LKWG M-V und der LKWO M-V, die die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

Die Übergabe dieser Wahlunterlagen wird protokolliert.

## 2.2 Eröffnung der Wahlhandlung

### 2.2.1 Vorbereitungen

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher unter Einbeziehung der im Wahllokal Anwesenden, dass die Wahlurnen leer

sind. Sie oder er verschließt die Wahlurnen und nimmt, wenn dazu ein Schloss verwendet wird, die Schlüssel in Verwahrung. Wahlurnen dürfen erst nach Beendigung der Wahlhandlung wieder geöffnet werden. Wenn mehrere Wahlurnen bereitstehen, werden sie zum Beispiel durch einen Musterstimmzettel mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl versehen, für die sie bestimmt sind.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die richtigen Stimmzettel für den Wahlbezirk vorliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel für den richtigen Wahlbereich verwendet werden.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt ggf. das Wählerverzeichnis anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem in der Stimmabgabespalte der Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen wird. Anschließend wird die Berichtigung des Wählerverzeichnisses in Anlage 13 beurkundet.

Gehen im Laufe des Wahltages Mitteilungen der Gemeindewahlbehörde über die Erteilung weiterer Wahlscheine ein, trägt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher diese im Wählerverzeichnis nach und beurkundet auch diese Berichtigung in Anlage 13.

### 2.2.2 Eröffnungshandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahl pünktlich um 8.00 Uhr durch eine entsprechende Ansage im Wahlraum.

Sie oder er weist die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes zu Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Nummer 1.4.3) und zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden (Nummer 1.4.4), hin.

## 2.3 Stimmabgabe

### 2.3.1 Identifikation der wahlberechtigten Person

#### **a) mit Wahlbenachrichtigung:**

Die Wahlhandlung beginnt mit der Abgabe der Wahlbenachrichtigung. Bei einer Landrats- oder Bürgermeisterwahl belässt das Mitglied des Wahlvorstandes der wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung mit dem Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung im Fall der Stichwahl erneut mitzubringen ist. Dies gilt nicht bei einer Landrats- oder Bürgermeisterwahl mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber.

Auf Verlangen hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein, bei Unionsbürgern, die an einer Kommunalwahl teilnehmen, insbesondere der Pass) ist bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung nur erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Es kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

#### **b) ohne Wahlbenachrichtigung und ohne Wahlschein:**

Möchte jemand ohne Wahlbenachrichtigung wählen und hat auch keinen Wahlschein, ist die Identifikation mit einem amtlichen Ausweis (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein, bei Unionsbürgern, die an einer Kommunalwahl teilnehmen, insbesondere der Pass) erforderlich. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises ist nur dann verzichtbar, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Anhand der Adresse im Ausweis wird geprüft, ob die betroffene Person im Wahlbezirk wohnt. Ist dies der Fall, wird die Wahlberechtigung geprüft (Nummer 2.3.2). Wohnt die betroffene Person nicht im Wahlbezirk, ist sie an den für sie zuständigen Wahlraum oder zur weiteren Klärung an die Gemeindewahlbehörde zu verweisen. Besteht die betroffene Person auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

#### **c) mit Wahlschein:**

Wahlberechtigte mit Wahlscheinen, die nicht an der Briefwahl teilnehmen, sondern im Wahlraum wählen wollen, übergeben dem Wahlvorstand ihren Wahlschein zur Prüfung.

Ist ein Wahlschein für einen anderen Wahlbereich oder Wahlkreis gültig, wird die wahlberechtigte Person an einen dortigen Wahlraum verwiesen.

Auf Verlangen hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein, bei Unionsbürgern, die an einer Kommunalwahl teilnehmen, insbesondere der Pass) ist bei Vorlage des Wahlscheins nur erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Auch in diesem Fall kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Der Wahlvorstand prüft, ob der vorgelegte Wahlschein von der zuständigen Gemeindewahlbehörde ausgestellt wurde und ob er in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine verzeichnet ist. Neben der Unterschrift unter der Versicherung an

Eides statt zur Briefwahl bedarf es keiner weiteren Unterschrift der wahlberechtigten Person auf dem Wahlschein.

Liegt ein gültiger Wahlschein vor, ist kein gesonderter Beschluss über die Zulassung zur Wahl erforderlich. Wenn die wahlberechtigte Person den mit den Briefwahlunterlagen zugesandten Stimmzettel mit sich führt, sollte sie gebeten werden, diesen abzugeben oder zu zerreißen. Die wahlberechtigte Person erhält in jedem Fall einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe (siehe Nummer 2.3.3). Der Bürgerin oder dem Bürger sollte dabei erklärt werden, dass sie oder er einen neuen Stimmzettel erhält, da dies der Wahrung des Wahlgeheimnisses dient. Eingenommene Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen und später wie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen behandelt.

Ein Stimmabgabevermerk (Abhaken im Wählerverzeichnis) wird bei Wahl mit Wahlschein nicht angebracht.

Die weitere Prüfung der Wahlberechtigung (siehe Nummer 2.3.2) entfällt.

Die eingenommenen gültigen Wahlscheine dienen bei der späteren Auszählung als Nachweis bei der Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler, die insgesamt im Wahlraum ihre Stimme abgegeben haben.

Hält der Wahlvorstand den vorgelegten Wahlschein für ungültig, ist dies im Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde zu klären. Dabei ist auch zu überprüfen, ob das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine korrekt ist. Besteht die betroffene Person auch nach dieser Überprüfung auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist. Werden vorgelegte Wahlscheine für ungültig erklärt, sind diese vom Wahlvorstand einzubehalten und dem Vermerk über die Zurückweisung beizufügen.

Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, Wahlbriefe entgegenzunehmen. Er hat die betreffende Person an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu verweisen.

**Hinweis bei Bürgerentscheid:** Will die wahlberechtigte Person neben der Wahl auch an einem Bürgerentscheid teilnehmen, gelten für die Ausgabe des Stimmzettels die wahlrechtlichen Regelungen.

### 2.3.2 Prüfung der Wahlberechtigung

Die Schriftführung sucht den Namen der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis auf. Ist sie dort ohne Wahlscheinvermerk („W“ oder „Wahlschein“) und ohne Stimmabgabevermerk eingetragen, ist damit die Wahlberechtigung festgestellt (weiter bei Nummer 2.3.3).

Ist die betreffende Person nicht im Wählerverzeichnis verzeichnet, ist eine Stimmabgabe im Wahlraum nicht möglich. Wenn allerdings eine Wahlbenachrichtigung für den betreffenden Wahlbezirk vorgelegt wurde, nimmt der Wahlvorstand Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde auf, um zu klären, ob die Wahlberechtigung gegeben ist. Ist dies der Fall, wird das Wählerverzeichnis durch den Wahlvorstand berichtigt, und die Person kann an der Wahl teilnehmen.

Ist die Wahlberechtigung im Wahlbezirk nicht gegeben, ist die betreffende Person darauf hinzuweisen, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann. Besteht die betroffene Person auf die Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

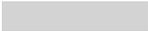
Ist im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk enthalten, ohne dass die wahlberechtigte Person einen Wahlschein vorweisen kann, ist Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde aufzunehmen, um anhand des Wahlscheinverzeichnisses zu klären, ob der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen ist. Wenn sich der Wahlscheinvermerk als falsch erweist, ist er durch den Wahlvorstand zu streichen, und die Person kann an der Wahl teilnehmen.

Ist der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen, ist eine Stimmabgabe im Wahlraum nur mit dem Wahlschein möglich. Kann die Person den Wahlschein nicht vorweisen, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung der betroffenen Person zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist. Die betroffene Person sollte darauf hingewiesen werden, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann, wenn sie der Gemeindewahlbehörde glaubhaft versichert, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist.

Ist bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen, prüft der Wahlvorstand, wenn möglich, anhand der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, ob die betreffende Person ihre Wahlbenachrichtigung bereits abgegeben hatte. Ist dies nicht der Fall, prüft der Wahlvorstand, ob die Wahlbenachrichtigungen von im Wählerverzeichnis benachbarten Personen vorliegen. Ist für diese kein Stimmabgabevermerk eingetragen, kann der Stimmabgabevermerk fehlerhaft („verrutscht“) sein. Der Wahlvorstand hat über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

### 2.3.3 Stimmzettelausgabe

Die wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel. Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, erhält die wahlberechtigte Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Folgende Stimmzettelfarben finden Verwendung:

Europawahl	weißer Stimmzettel
Kreistagswahl	grüner Stimmzettel
Bürgerschaftswahl	gelber Stimmzettel
Landratswahl	oranger Stimmzettel
Bürgermeisterwahl	grauer Stimmzettel
Bürgerentscheid	 Stimmzettel

Ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Europawahl: Die Schriftführung) vermerkt die Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses durch Abhaken (aber: kein Abhaken bei Wahl mit Wahlschein!). Bei mehreren Wahlen ist dies für jede Wahl gesondert zu vermerken.

Wird ein Stimmabgabevermerk irrtümlich in der falschen Spalte angebracht, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Europawahl: Die Schriftführung) diesen Haken durch

und vermerkt dabei etwa „falsch abgehakt“. Damit kann die davon betroffene wahlberechtigte Person später ohne zusätzliche Prüfung ihre Stimme abgeben. Dabei wird ein neuer Haken gesetzt.

#### 2.3.4 Stimmabgabe

Die wahlberechtigte Person begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie den oder die Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise so, dass eindeutig kenntlich gemacht ist, wie sie sich entschieden hat. Sie faltet den oder die Stimmzettel (jeden einzeln) noch in der Wahlkabine so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass jeweils nur eine Person die Wahlkabine aufsucht. Auch Ehegatten und Familienmitglieder müssen jeweils nacheinander die Wahlkabine benutzen. Der Wahlvorstand hat dies zu überwachen. Gegen die Mitnahme kleiner Kinder (bis zum Schuleintritt) in die Wahlkabine muss der Wahlvorstand keine Bedenken geltend machen.

Die Stimmabgabe für eine andere Person ist auch bei Vorlage einer Wahlbenachrichtigung für diese Person untersagt.

Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich bei der Stimmabgabe jedoch von einer anderen Person (Hilfsperson) helfen lassen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder diese verändert. Damit ist jede Wahl anstelle der wahlberechtigten Person, also ohne eine von ihr selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig.

Benötigt eine wahlberechtigte Person eine solche Hilfe bei der Stimmabgabe, bestimmt sie selbst die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Als Hilfsperson ausgeschlossen sind Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Vertrauenspersonen, da es bei ihnen im Rahmen der Hilfeleistung zu einem Interessenkonflikt kommen kann.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Sie ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses und zur Geheimhaltung aller Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der wahlberechtigten Person erlangt hat.

Sehbehinderte Wahlberechtigte können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone benutzen, die sie zu diesem Zweck mitbringen.

Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel durch Verschreiben oder durch eine Beschädigung unbrauchbar gemacht, kann sie auf Verlangen einen neuen Stimmzettel

erhalten, nachdem sie den alten Stimmzettel zerrissen hat. Das Zerreißen kann hilfsweise auch durch ein Mitglied des Wahlvorstandes erfolgen.

Will eine wahlberechtigte Person einen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder den gekennzeichneten Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine falten, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes sie darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig, sondern dafür eine Wahlkabine zu benutzen ist. Wird dennoch ein Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass dieser Stimmzettel vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person durch Zerreißen unbrauchbar machen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Der Wahlvorstand hat auch dann über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen, wenn die wahlberechtigte Person für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

### 2.3.5 Einwurf in die Wahlurne

Nach der Stimmabgabe bringt die wahlberechtigte Person ihren gefalteten Stimmzettel zur Wahlurne.

In der Regel gibt das Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei, und die stimmberechtigte Person wirft den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Dabei ist darauf zu achten, dass sie jeweils nur einen Stimmzettel pro Wahl in die jeweilige Wahlurne wirft.

Liegt dagegen ein Grund zur Beanstandung vor, wird wie folgt verfahren:

Ist ein Stimmzettel mit einer zusätzlichen, das Wahlgeheimnis gefährdenden Kennzeichnung versehen, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes die wahlberechtigte Person darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig ist. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person zerreißen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Will die wahlberechtigte Person offensichtlich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne einwerfen, darf die Wahlurne nicht freigegeben werden. Die wahlberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über ihre Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Sollte eine wahlberechtigte Person den Wahlraum verlassen, ohne Stimmzettel in die Wahlurnen zu werfen, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Europawahl: Schriftführung) den Stimmabgabevermerk oder vermerkt den Vorgang als besonderes Vorkommnis in einem Vermerk, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist. Der Name der betroffenen Person wird nicht in den Vermerk aufgenommen; dies gilt auch, wenn die Person namentlich bekannt ist. Dies ist für die spätere Zählung der Stimmabgabevermerke wichtig, damit es nicht zu Differenzen mit der Zahl der Stimmzettel in der Urne kommt.

## 2.4 Besondere Vorkommnisse

2.4.1 Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor dem Zugang zum und im Wahlgebäude sowie im Wahlraum selbst keine Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild (insbesondere durch Wahlwerbung) stattfindet und keine Unterschriftensammlung durchgeführt wird. So ist es unzulässig, Personen mit dem Ziel der politischen Beeinflussung anzusprechen, Flugblätter zu verteilen, Wahlplakate anzubringen oder Werbematerial sichtbar mitzuführen; siehe auch Anhang 3.

Ein Abgrenzen des Bereiches „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten die Wahlteilnahme ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen, wird diese miterfasst.

Der Wahlvorstand hat sich zügig an die Gemeindewahlbehörde zu wenden, wenn er Kenntnis von möglichen Verstößen erhält. Die Gemeindewahlbehörde, oder im Bedarfsfall die Polizei, schreitet bei Verletzungen dieser Vorschrift ein.

2.4.2 Im Wahlraum ist die Befragung von Wahlberechtigten zum Inhalt ihrer Wahlentscheidung während der Wahlzeit untersagt. Daher haben Wahlforschungsinstitute ihre Befragungen außerhalb des Wahlraumes durchzuführen.

2.4.3 Da die Wahlhandlung öffentlich ist, ist gegen die Anwesenheit von Pressevertretern und Fernsehteams nichts einzuwenden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifelsfall sollte die Gemeindewahlbehörde informiert werden. Film- und Fotoaufnahmen im Wahlraum sind zulässig, solange keine Personen aufgenommen werden. Soweit Personen (Wahlvorstandsmitglieder, Wählerinnen oder Wähler oder sonstige Besucher) abgebildet werden sollen, müssen diese nach den allgemeinen Regeln jeweils damit einverstanden sein. Das Einholen aller Einverständnisse obliegt der Person, die die Aufnahmen anfertigen will (siehe auch Anhang 3).

2.4.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt das Hausrecht im Wahlraum aus und ist daher befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, trotz der Öffentlichkeit der Wahlhandlung aus dem Wahlraum zu verweisen, wenn die Störung nicht anders unterbunden werden kann. Zur Durchsetzung des Hausrechts kann der Wahlvorstand die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall ist (je nach Situation vorher

oder unmittelbar nachher) auch die Gemeindegewahlbehörde zu informieren. Wenn die betreffende Person später wieder im Wahlraum erscheint, darf sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut des Wahlraumes verwiesen werden, wenn sie auch erneut die Ruhe und Ordnung stört (siehe auch Anhang 3).

## 2.5 Bei Anordnung eines beweglichen Wahlvorstands

Wurde von der Gemeindegewahlbehörde die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstandes für den Wahlbezirk in einer Einrichtung oder Ortschaft angeordnet, so wird der zeitweilige Wahlraum von der Gemeindegewahlbehörde eingerichtet und vorbereitet.

Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Er ist aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bilden.

Rechtzeitig vor Beginn der von der Gemeindegewahlbehörde für den zeitweiligen Wahlraum festgelegten Wahlzeit sucht der bewegliche Wahlvorstand diesen Wahlraum auf. Er nimmt eine leere und verschlossene Wahlurne sowie eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln mit dorthin.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstandes überzeugen sich vor Beginn der Wahlzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des zeitweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet ist.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnen zur festgesetzten Zeit die Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand. Vor dem beweglichen Wahlvorstand kann nur mit Wahlschein gewählt werden (siehe Nummer 2.3.1 Buchstabe c). Stimmabgabe und Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne finden wie unter den Nummern 2.3.4 und 2.3.5 beschrieben statt.

Der in eine Einrichtung entsandte bewegliche Wahlvorstand begibt sich in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfährt der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem auch im Wahlraum vorgesehenen Ablauf.

Der bewegliche Wahlvorstand bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zurück. Hier bleibt die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes des Wahlbezirks. Ihr Inhalt wird vor Beginn der Auszählung mit dem Inhalt der im Wahlraum aufgestellten Wahlurne vermischt (siehe Nummer 3.2.2) und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln des Urnenwahlbezirkes ausgezählt.

## 2.6 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr – nicht früher! – gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Beendigung der Wahlzeit bekannt. Von da ab sind nur noch die Wählerinnen und Wähler

zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.

Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl kann dabei der Zutritt zum Wahlraum nicht generell gesperrt werden. Die Tür zum Wahlraum sollte also nicht geschlossen, sondern lediglich der Zugang mit dem Ziel der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes für nach 18 Uhr eintreffende Personen verwehrt werden (siehe auch Anhang 3).

Der Wahlvorstand hat die vor 18.00 Uhr erschienenen und auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von den erst nach Ablauf der Wahlzeit erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl Zutrittsberechtigten Personen trennen. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18.00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und so markieren, welche Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Wahlzeit erschienen waren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

### **3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

3.1.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt ohne Unterbrechung nach dem Ablauf der Wahlzeit. Wenn die Wahlbehörde eine Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirkes angeordnet hat, wird die Wahlurne erst dann geöffnet, wenn alle bis 18.00 Uhr beim Wahlvorstand eingetroffenen Wahlbriefe zugelassen worden sind. In diesem Fall ist zusätzlich zu jeder Wahl Niederschrift jeweils das Formblatt 20.6 (Ergänzung zur Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl im Wahlbezirk) zu verwenden und entsprechend den dortigen Hinweisen und Anweisungen zu verfahren.

3.1.2 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gilt der Grundsatz:

#### **Genauigkeit hat Vorrang vor Schnelligkeit.**

3.1.3 Auch für die Zeit der Ermittlung der Wahlergebnisse gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Die Ausführungen unter den Nummern 2.4.3 und 2.4.4 sowie im Anhang 3 gelten daher bis zum Abschluss der Tätigkeiten des Wahlvorstandes im Wahlraum.

Gibt es Zuschauende bei der Ergebnisermittlung, ist zur Vermeidung denkbarer Manipulationen in besonderer Weise darauf zu achten, dass diese weder in die Ergebnisermittlung eingreifen können noch Zugang zu den Wahlunterlagen erhalten. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, die Tische, die nicht für die Auszählung benötigt werden, als Begrenzung des für die Zuschauenden zugänglichen Bereichs des Wahlraums zu nutzen oder Mitglieder des Wahlvorstandes mit der Beaufsichtigung der Zuschauenden zu beauftragen. Alle Einschränkungen dürfen aber nur so weit gehen, als sie erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Die Zuschauenden

dürfen sich Notizen machen, haben aber keinen Anspruch darauf, solche Notizen vom Wahlvorstand bestätigt zu bekommen (siehe auch Anhang 3).

Im Zweifel sollte bei auftretenden Problemen die Gemeindewahlbehörde um Unterstützung gebeten werden.

- 3.1.4 Sollte die Ermittlung der Wahlergebnisse am Wahlabend aufgrund äußerer Umstände nicht möglich sein oder sollte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Eindruck haben, dass die Ergebnisermittlung am Wahlabend nicht mehr abgeschlossen werden kann, ist zwingend Kontakt mit der Gemeindewahlleitung aufzunehmen. Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, eigenständige Entscheidungen zu einer mehr als kurzfristigen Unterbrechung der Ergebnisermittlung zu treffen.

Zu Unterbrechungen der Ergebnisermittlung als Folge von Störungen siehe auch Anhang 3.

- 3.1.5 Die Auszählung der Wahlen und Abstimmungen erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Europawahl
2. Bürgerschaftswahl

## 3.2 Vorbereitung der Auszählung

- 3.2.1 Die für die Auszählung bestimmten Tische im Wahlraum werden freigeräumt. Insbesondere werden alle nicht benutzten Stimmzettel gesammelt von den Tischen entfernt und später verpackt (siehe Nummer 7.2).
- 3.2.2 Wenn mehrere Wahlen mit einer Wahlurne durchgeführt werden, werden die Stimmzettel nach Wahlarten sortiert. **Es wird immer nur eine auszählende Wahl bearbeitet.** Die Stimmzettel der anderen Wahlen werden sicher verwahrt, bis sie ausgezählt werden.

Im Folgenden werden die weiteren Schritte für die verschiedenen Wahlen getrennt dargestellt:

- A. Europawahl
- B. Bürgerschaftswahl

Zum Schluss folgen noch weitere gemeinsame Ausführungen.

## **A. Europawahl**

Die Europawahl wird nach §§ 60 bis 74 EuWO sowie den Hinweisen in der Niederschrift zur Europawahl (Anlagen 25 und 27 EuWO) durchgeführt. Weitere Hinweise finden sich im Anhang 2 zu diesen Hinweisen für Wahlvorstände.

### **A.3.3. Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler**

Die Feststellung des Wahlergebnisses beginnt nicht mit der Öffnung der Wahlurne, sondern mit der Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine.

Zur besseren Wahrung des Wahlheimnisses in kleinen Wahlbezirken, in denen weniger als 30 Stimmzettel auszuzählen sind, werden die Wahlunterlagen in diesem Fall einem anderen Wahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Wahlvorstände von Wahlbezirken, bei denen eine solche geringe Zahl von Wahlteilnehmern zu erwarten ist, werden von ihrer Gemeindewahlbehörde gesondert darüber informiert. Gleiches gilt für die Wahlvorstände, die in einem solchen Fall die Auszählung mit übernehmen sollen.

Die Wahlvorstände, die von ihrer Gemeindewahlbehörde informiert wurden, dass sie möglicherweise die Auszählung der Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen haben, legen nach der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine eine Pause ein und fahren erst dann fort, wenn sie von ihrer Gemeindewahlbehörde erfahren, dass doch keine Auszählung von Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen ist, oder wenn die Wahlurne oder der Umschlag mit den Stimmzetteln eingetroffen ist.

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 30 Wähler ihre Stimme zur Europawahl abgegeben, so unterrichtet die Gemeindewahlbehörde den Wahlvorstand so schnell wie möglich über die Entscheidung der Kreiswahlleitung, an welchen Wahlvorstand die Unterlagen zu übergeben sind, und organisiert den Transport.

Die Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands werden nach der Übergabe der Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln und der übrigen oben benannten Wahlunterlagen wieder zu ihrem Wahllokal zurückgebracht, damit sie ihre dortige Tätigkeit ordnungsgemäß beenden können.

Die Wahlniederschrift nach Anlage 25 oder 27 EuWO ist vom abgebenden Wahlvorstand nur bis zu Punkt 3.2 d) beziehungsweise 3.2.2 auszufüllen und am Ende zu unterschreiben. Die Wahlniederschrift und die nicht dem aufnehmenden Wahlvorstand übergebenen Wahlunterlagen sind vom abgebenden Wahlvorstand der Gemeindebehörde zu übergeben.

Der aufnehmende Wahlvorstand übernimmt die verschlossene Wahlurne oder den verschlossenen und versiegelten Umschlag mit den Stimmzetteln und die weiteren Wahlunterlagen und setzt seine Tätigkeit entsprechend der Niederschrift zur Europawahl (Anlagen 25, 27 EuWO) fort.

- A.3.4 In allen übrigen Wahlvorständen erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend der Niederschrift zur Europawahl (Anlagen 25, 27 EuWO).

## **B Bürgerschaftswahl**

- B.3.3 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler

- B.3.3.1 Die Feststellung des Wahlergebnisses beginnt nicht mit der Öffnung der Wahlurne, sondern mit der Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine.

- B.3.3.2 Zur besseren Wahrung des Wahlheimnisses in kleinen Wahlbezirken, in denen weniger als 30 Stimmzettel auszuzählen sind, werden die Wahlunterlagen in diesem Fall einem anderen Wahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Wahlvorstände von Wahlbezirken, bei denen eine solche geringe Zahl von Wahlteilnehmern zu erwarten ist, werden von ihrer Gemeindewahlbehörde gesondert darüber informiert. Gleiches gilt für die Wahlvorstände, die in einem solchen Fall die Auszählung mit übernehmen sollen.

Die Wahlvorstände, die von ihrer Gemeindewahlbehörde informiert wurden, dass sie möglicherweise die Auszählung der Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen haben, legen nach der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine eine Pause ein und fahren erst dann fort, wenn sie von ihrer Gemeindewahlbehörde erfahren, dass doch keine Auszählung von Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen ist, oder wenn die Wahlurne oder Umschlag mit den Stimmzetteln eingetroffen ist.

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 30 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben, so unterrichtet die Gemeindewahlbehörde den Wahlvorstand so schnell wie möglich über die Entscheidung der Wahlleitung, an welchen Wahlvorstand die Unterlagen zu übergeben sind, und organisiert den Transport.

Die Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands werden nach der Übergabe der Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln und der übrigen oben benannten Wahlunterlagen wieder zu ihrem Wahllokal zurückgebracht, damit sie ihre dortige Tätigkeit ordnungsgemäß beenden können.

#### B.3.4 Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel

- B.3.4.1 Danach werden die Wahlurnen für die auszuzählende Wahl geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass diese Wahlurnen leer sind.

Für den Fall, dass Stimmzettel aus einem anderen Wahlbezirk übernommen werden:

Der Inhalt der übernommenen Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln wird mit dem Inhalt der eigenen Wahlurne oder Wahlurnen vermischt.

- B.3.4.2 Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift Anlage 20.3 bei Nummer 3.1 ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den eingenommenen Wahlscheinen entsprechen:

$$\text{Stimmzettel} = \text{Stimmabgabevermerke} + \text{Wahlscheine}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 3.4 vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht vermutlich auf irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Wählerinnen und Wähler für diese Wahl.

#### B.3.5 Sortieren der Stimmzettel

Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet und von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht gehalten:

- a) ein Stapel mit allen Stimmzetteln, die eine, zwei oder drei zweifelsfrei gültige Stimmabgaben enthalten,
- b) ein Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben oder die nicht eindeutig den Stapeln a) bis c) zugeordnet werden können. Über die Stimmzettel dieses Stapels beschließt der Wahlvorstand später einzeln.

Danach erfolgt eine nochmalige Prüfung der unter b) und c) gebildeten Stapel durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und seine Stellvertretung, ob auf den Stimmzetteln keinerlei Kennzeichnungen enthalten sind (zu b) oder ob die Stimmzettel

eindeutig ungültig sind (zu c). Nach Prüfung der Stapel wird laut angesagt, dass es sich um ungekennzeichnete Stimmzettel (zu b) oder um ungültige Stimmzettel (zu c) handelt.

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln unter d) zugeordnet.

#### B.3.6 Auszählen der Stimmzettel

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel des Stapels a) vor, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Weitere Mitglieder des Wahlvorstands führen eine formlose Strichliste oder eine Zählliste (Anlage 23) und erfassen so die Zahl der angesagten Stimmen. Dabei werden nicht abgegebene Stimmen auf Stimmzetteln mit einer oder zwei Kennzeichnungen zwar vorgelesen, aber nicht gewertet oder erfasst.

Für jeden Stapel zu b) und zu c) bestimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung zwei Mitglieder des Wahlvorstandes, die jeweils ihren Stapel nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle durchzählen und die Ergebnisse vergleichen. Bei einer Abweichung wird die Zählung ggf. durch andere Mitglieder des Wahlvorstandes wiederholt.

Die festgestellte Zahl der ungekennzeichneten (zu b) und der zweifelsfrei ungültigen (zu c) Stimmzettel werden vorläufig in einer formlosen Liste erfasst.

#### B.3.7 Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit aller als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach Nummer B.3.5 d). Die Entscheidung ist für die drei Stimmen gesondert zu treffen.

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang 1 zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, für welche Person wie viele Stimmen gültig sind oder ob sie ungültig sind. Sie oder er versieht die Stimmzettel jeweils auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer und vermerkt daneben die Entscheidung des Wahlvorstandes. Dabei kann auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

g	für	gültig
u	für	ungültig

z. B.: „2x g Müller“ = zwei Stimmen gültig für Müller  
„3x u“ = drei Stimmen ungültig

Die so ermittelten gültigen Stimmen werden ebenfalls in der formlosen Strichliste oder in der Zählliste (Anlage 23) erfasst. Die ungültigen Stimmen werden ebenfalls formlos erfasst.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden als eigener Stapel verwahrt und später der Wahlniederschrift Anlage 20.3 als Anlagen beigelegt.

#### B.3.8 Zusammenstellung des Wahlergebnisses

Die Stimmzahlen werden wie folgt von der Schriftleitung in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 eingetragen:

Die Zahl der Stimmzettel aus Stapel b) (ungekennzeichnete Stimmzettel) wird mit drei multipliziert. Hinzugezählt wird die Summe der aus Stapel c) für ungültig erklärten Stimmen. Das Ergebnis wird bei Kennbuchstabe **C** (ungültige Stimmen) eingetragen.

Geordnet nach Wahlvorschlägen wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Stimmzahl aus der Strichliste der Zählliste (Anlage 23) in die Tabelle in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 3.5 eingetragen.

Anschließend wird für jeden Wahlvorschlag die Summe der Stimmzahlen gebildet (**D 1** bis **D X**). Die Summe dieser Stimmzahlen ergibt die Summe der gültigen Stimmen (**D**). Diese wird in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 in Nummer 3.5 bei Kennbuchstabe **D** eingetragen.

Die aufgeführten Berechnungen sind von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu überprüfen.

Die Schriftführung übernimmt die Zahlen der Wahlberechtigten **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** aus der (ggf. berichtigten) Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnis Anlage 13 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 ein.

Die Schriftführung übernimmt die Angaben **B** (Wählerinnen und Wähler insgesamt) und **B 1** (Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein) aus den Nummern 3.1 und 3.3 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 ein.

#### B.3.9 Kontrollrechnung

Die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmen, dividiert durch drei, darf nicht größer sein als die Zahl der Wähler:

$$(C+D):3 \leq B$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die einzelnen Summenbildungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

Bleibt es trotz des Nachrechnens bei einem Fehler, wird die Zählung der Stimmen mit neuer Strichliste oder Zählliste (Anlage 23) wiederholt. Ist der Fehler damit beseitigt, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Kann der Fehler mit der Wiederholung der Zählung nicht gefunden werden, ist die Zählung noch einmal von Neuem vorzunehmen. Bleibt es auch danach bei einem Fehler, ist dieser in einer Anlage zur Wahl (zu Nummer 3.8) zu vermerken und zu erläutern, soweit dies möglich ist.

Verlangt ein Wahlvorstandsmitglied nach Abschluss der Zählung eine erneute Zählung aller Stimmen, so wird die Begründung für dieses Verlangen in die Wahlniederschrift Anlage 20.3 eingetragen und die Zählung entsprechend wiederholt. Die Schriftführung korrigiert fehlerhafte Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

#### **B.4 Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung**

Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 wird durch Beschluss des Wahlvorstandes als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum wird es als Schnellmeldung (Anlage 19.2) in der Regel telefonisch an die Gemeindewahlbehörde (oder die von der Gemeindewahlbehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt. Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. In dem Vordruck für die Schnellmeldung sind die Uhrzeit der Übermittlung und die übermittelnde Person zu vermerken. Die übermittelnde Person unterschreibt den Vordruck für die Schnellmeldung.

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk darf vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift Anlage 20.3 nicht an andere Stellen (außer für die Schnellmeldung) und nicht an andere Personen (außer denen, die sich im Wahlraum aufhalten) mitgeteilt werden.

#### **B.5 Abschluss der Wahlniederschrift Anlage 20.3**

Die Schriftführung stellt die Wahlniederschrift Anlage 20.3 nach Feststellung des Wahlergebnisses fertig.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragt die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob sie auf die Verlesung der Wahlniederschrift Anlage 20.3 verzichten. Wenn alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichten, schließt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung. Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes die Verlesung ganz oder in bestimmten Teilen wünschen, wird die Wahlniederschrift Anlage 20.3 ganz oder teilweise verlesen.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.3 ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die

Unterschrift, so ist dies in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 5.3 zu begründen.

## **B.6 Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung**

Als Anlagen sind der Wahlniederschrift Anlage 20.3 beizufügen und die entsprechenden Anzahlen dort unter Nummer 6 einzutragen:

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die/der gefertigte/n Vermerk/e über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung oder während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.3 mit ihren Anlagen ist in einen Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

**Im Folgenden werden die abschließenden Schritte für alle Kommunalwahlen gemeinsam dargestellt.**

## **7 Abschluss der Tätigkeit des Wahlvorstandes**

7.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher schließt die Sitzung des Wahlvorstandes. Sie oder er zahlt den Mitgliedern des Wahlvorstands gegen Quittierung die Aufwandsentschädigungen aus, wenn dies von der Gemeindewahlbehörde so vorgesehen wurde, und kann danach die Mitglieder des Wahlvorstands, die für die Abschlussarbeiten nicht mehr benötigt werden, entlassen.

### 7.2 Verpacken der Wahlunterlagen

Für jede Wahlart oder Abstimmung einzeln werden alle Stimmzettel wie folgt geordnet und jeweils getrennt verpackt:

- a) ein Paket mit den gekennzeichneten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den benutzten, aber ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den nicht benutzten Stimmzetteln.

Alle Pakete werden mit dem Namen der Gemeindewahlbehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen und verschlossen. Die Pakete zu Buchstaben a) und b) werden zusätzlich versiegelt.

Die eingenommenen Wahlscheine werden wie folgt behandelt:

Wenn die Wahlscheine für eine einzige Wahl oder Abstimmung gelten, werden sie in ein Paket gepackt, das mit dem Namen der Gemeindewahlbehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen, verschlossen und zusätzlich versiegelt wird. Dieses Paket wird den Unterlagen der entsprechenden Wahl oder Abstimmung beigelegt.

Wenn die Wahlscheine für mehrere Wahlen oder Abstimmungen gelten, wird das Paket den Unterlagen derjenigen Wahl beigelegt, die als erste ausgezählt wurde.

7.3 Danach entlässt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

#### **Achtung:**

**Es ist sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen nicht für Unbefugte zugänglich sind. Sie müssen noch am Wahlabend unmittelbar der Gemeindewahlbehörde übergeben werden und dürfen keinesfalls mit nach Hause genommen werden.**

7.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist für die ordnungsgemäße Übergabe der Niederschriften und der Pakete verantwortlich. Die Gemeindewahlbehörde quittiert den ordnungsgemäßen Empfang jeweils in Nummer 7 jeder Niederschrift.

## 7.5 Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere

- a) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- b) das Wählerverzeichnis,
- c) die Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel,

sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen sind der Gemeindewahlbehörde in der Regel ebenfalls noch am Wahlabend zurückzugeben.

### Hinweis:

Wahlvorstände, die wegen weniger als 30 Stimmzetteln die Auszählung an einen anderen Wahlvorstand abgegeben haben, übergeben nur die Niederschrift und die übrigen bei ihnen verbliebenen Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde.

## HINWEISE

### für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz

Rechtsgrundlage:

Bei der Stimmabgabe ist das Ankreuzen die Regel, aber auch eine andere, eindeutige Kennzeichnung, die den Willen der wählenden Person zweifelsfrei erkennen lässt, ist möglich. Dabei kommen etwa folgende Markierungen in Betracht:

§ 29 Absatz 2  
Satz 1 LKWG M-V

- Ausfüllen, Umranden, Anstreichen, Unterstreichen, Durchstreichen oder Abhaken eines Kreises,
- Hineinschreiben des Bewerbernamens oder des Wortes „Ja“ in einen Kreis oder ein Namensfeld,
- Kreuz oder anderes Zeichen in einem Namensfeld.

Ungültig ist die Stimmabgabe,

- wenn die Art der Markierung des Stimmzettels nicht erkennen lässt, welche Wahlentscheidung getroffen wurde,
- wenn ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wurde (dabei entspricht die Zahl der ungültigen Stimmen der Zahl der abzugebenden Stimmen).

**Achtung: Wenn nicht alle Stimmen abgegeben werden**, werden die nicht abgegebenen Stimmen nicht als ungültige Stimmen gezählt, sondern überhaupt nicht erfasst.

Liegt eine solche eindeutige Kennzeichnung vor, ist vom Wahlvorstand nichts weiter zu veranlassen, sondern die Stimme unmittelbar bei der Auszählung zu berücksichtigen. Ebenso werden bei eindeutig leer abgegebenen Stimmzetteln die Stimmen ohne weitere Beschlussfassung durch den Wahlvorstand als ungültige Stimmen behandelt. Gleiches gilt bei eindeutig ungültiger Stimmabgabe.

In allen Fällen, in denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nicht zweifelsfrei ist, muss der Wahlvorstand hierüber besonders entscheiden.

§ 30 Absatz 2  
LKWG M-V

Dies geschieht jeweils durch Beschluss mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet.

§ 11 Absatz 3  
LKWG M-V

Dabei ist auf die Mindestbesetzung des Wahlvorstandes bei der Ergebnisermittlung zu achten: mindestens fünf Mitglieder (darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre Stellvertretung) müssen anwesend sein.

§ 12 Absatz 4  
Satz 1 LKWO M-V

Ist dies der Fall, ist auch die Beschlussfähigkeit gegeben.

§ 12 Absatz 4  
Satz 2 LKWO M-V

Dem Wahlvorstand obliegt damit eine verantwortungsvolle Entscheidung. Nur der Wahlausschuss ist im Rahmen der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses berechtigt, eine abweichende Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen zu treffen.

§ 37 Absatz 2  
LKWO M-V

Inhaltlich hängt die Entscheidung davon ab, wie die Mängel aufgrund des § 32 LKWG M-V bewertet werden. Mit den folgenden **Beispielen** soll Hilfestellung gegeben und damit auch eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet werden.

§ 32 LKWG M-V

### **Mangelhafter Stimmzettel: alle Stimmen ungültig**

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LKWG M-V)

- Stimmzettel ist als nicht unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt erkennbar; zum Beispiel Musterstimmzettel, Ausschnitt oder Ablichtung von einem Wahlplakat oder -flugblatt, Stimmzettel erkennbar nachgedruckt oder handschriftlich hergestellt,
- Stimmzettel ist für einen anderen Wahlbereich oder für eine andere Wahl bestimmt.

### **Mehr Kennzeichnungen als Stimmen: alle Stimmen ungültig**

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LKWG M-V)

- Kreistags- oder Bürgerschaftswahl: mehr als drei Stimmen abgegeben,
- Landrats- oder Bürgermeisterwahl, Bürgerentscheid: mehr als eine Stimme abgegeben,

**aber gültig**, wenn

- alle, bis auf die zulässige Zahl von Kennzeichnungen, zweifelsfrei als nicht gültig markiert sind (z. B.: „gilt nicht“ oder Ähnliches vermerkt),
- die zulässige Zahl von Kennzeichnungen zweifelsfrei als gültig markiert ist (z. B.: „gilt“ oder Ähnliches vermerkt),
- eindeutig erkennbar ist, dass sich eine mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

### **Kennzeichnung lässt die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei erkennen:**

**betroffene Stimme/Stimmen ungültig** (§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LKWG M-V)

- Bewerbername mit Fragezeichen versehen,
- Ein Kreis gekennzeichnet, aber zugehöriger Bewerbername durchgestrichen,
- Bewerbernamen in einem Wahlvorschlag durchgestrichen und gleichzeitig Name des Wahlvorschlags unterstrichen (oder umgekehrt),
- Wahlvorschlag durchgestrichen, sonst keine Kennzeichnung,
- Stimmzettel in einem Kreis oder Feld eingerissen oder durchstoßen,
- Kreuz erstreckt sich über mehrere Kreise oder Felder (auch dann ungültig, wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Kreis oder Feld liegt);

**aber gültig**, wenn die Kennzeichnung nur unwesentlich in ein Nachbarfeld hineinreicht,

- Stimmzettel ganz oder teilweise durchgestrichen;

**aber gültig**, wenn beim Durchstreichen so viele Bewerbernamen oder Kreise frei geblieben sind, wie Stimmen zu vergeben sind.

### **Zusätze und Vorbehalte: betroffene Stimme/Stimmen ungültig**

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LKWG M-V):

- Meinungskundgebungen oder Gefühlsäußerungen durch Schrift oder Symbole,
- Forderungen, Aufträge oder Wünsche an Bewerber oder Wahlvorschlagsträger,
- eigener Name oder sonstige Eintragung, die auf die wählende Person hinweist.

### **Beschädigungen des Stimmzettels:**

Ist ein Stimmzettel völlig durchgerissen, sind **alle auf dem Stimmzettel abgegebenen Stimmen ungültig. Sie sind nur dann gültig**, wenn der Stimmzettel erst bei oder nach dem Entleeren der Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln zerrissen wurde.

Sonstige Beschädigungen des Stimmzettels führen nur dann zur Ungültigkeit von Stimmen, wenn sie dazu führen, dass die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (siehe oben).

**Gültig** sind Stimmen in folgenden Fällen auch bei Beschädigungen des Stimmzettels:

- Beschädigung erst nach Abgabe des Stimmzettels entstanden,
- Aufdruck und Kennzeichnung unbeschädigt,
- Stimmzettel bei der Kennzeichnung leicht beschädigt (z. B. harter Bleistift),
- Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt,
- Stimmzettel nicht einwandfrei beschnitten oder mit sonstigen Herstellungsfehlern behaftet,
- Stimmzettel leicht zerknittert oder befleckt.

## Besonderheiten bei der Briefwahl:

### Zurückweisung von Wahlbriefen

Wahlbriefe sind **zurückzuweisen**, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des § 31 LKWG M-V nicht vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der Wahlbrief verspätet, also am Wahltag nach 18.00 Uhr oder später eingegangen ist,
- die Anzahl der Wahlscheine nicht der Anzahl der Stimmzettelumschläge entspricht,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Dabei ist zu beachten, dass der Wahlbrief **zuzulassen** ist, wenn zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ein anderer Briefumschlag verwendet worden ist. Auch in diesem Fall muss mindestens einer der Umschläge verschlossen sein.

Kein Zurückweisungsgrund liegt nach § 26 Absatz 4 LKWG M-V vor, wenn die wählende Person nach der Teilnahme an der Briefwahl verstorben oder aus dem Wahlgebiet verzogen ist oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat.

### Auszählung der Briefwahlstimmen

Bei der Auszählung der mit Briefwahl abgegebenen Stimmen sind zusätzlich zu den oben aufgeführten Fällen **alle Stimmen ungültig** (§ 32 Absatz 2, 3 LKWG M-V), wenn

- der Stimmzettel nicht in einem Stimmzettelumschlag abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht, ohne dass er deshalb nach § 31 LKWG M-V zurückgewiesen worden wäre,
- der Stimmzettelumschlag leer abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels enthält, die inhaltlich unterschiedlich gekennzeichnet sind;

**aber gültig**, wenn der Unterschied darin liegt, dass einer dieser Stimmzettel gekennzeichnet und der andere vollständig ungekennezeichnet ist.

Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels, die gleich gekennzeichnet sind, so gelten diese als ein Stimmzettel (§ 32 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V) und sind als solcher auf die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu prüfen.

<b>Entscheidungshilfen für Wahlvorstände zur Europawahl</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Hinweise/Maßnahmen</b>
<b>1</b>	<b>Wahlvorstand unvollständig</b>	<p>§ 6 Absatz 9 EuWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– personelle Verstärkung bei der Gemeindewahlbehörde anfordern,</li> <li>– fehlende Mitglieder können aus anwesenden bzw. erscheinenden Wählern ersetzt werden;</li> <li>– auf Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit hinweisen.</li> </ul>
<b>2</b>	<b>Berichtigen des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Wahlhandlung</b>	<p>§ 26 Absatz 4 EuWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine an plötzlich Erkrankte und aus den Gründen nach § 24 Absatz 2 EuWO ausgegeben werden,</li> <li>– das Wählerverzeichnis ist in Abstimmung mit der Gemeindewahlbehörde zu berichtigen.</li> </ul>
<b>3</b>	<b>Ordnung und Öffentlichkeit</b>	
3.1	Öffentlichkeit der Wahlhandlung	<p>§ 47 EuWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedermann Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit das ohne Störung des Wahlablaufs möglich ist.</li> </ul>
3.2	Störung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal	<p>§ 48 EuWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter können Personen aus dem Wahllokal verweisen, die trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören,</li> <li>– der Person ist vorher Gelegenheit zur Wahl zu geben,</li> <li>– die Gemeindewahlbehörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern,</li> <li>– der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.</li> </ul>
3.3	Wahlwerbung	<p>§ 4 EuWG i. V. mit § 32 BWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– jegliche Wählerbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung ist zu unterbinden <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor, in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet,</li> <li>• im Wahllokal selbst,</li> </ul> </li> <li>– die Gemeindewahlbehörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern.</li> </ul>
<b>4</b>	<b>Wahlbezirk für repräsentative Wahlstatistik</b>	Hinweise für die repräsentative Wahlstatistik beachten

5	Stimmabgabe	
5.1	Wähler ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	§ 49 Absatz 6 EuWO: – Zuständigkeit (Gemeindewahlbehörde) anhand der Ausweispapiere des Wählers klären (Wohnort, Wahlbezirk), – ggf. Sachverhalt mit der Gemeindewahlbehörde aufklären, – wenn Zurückweisung des Wählers, dann <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken,</li> <li>• Hinweis an den Wähler, dass er bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde ggf. einen Wahlschein beantragen kann.</li> </ul>
5.2	Wähler kann sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen	§ 49 Absatz 6 Nummer 1a EuWO: – der Wähler muss sich ausweisen, wenn der Wahlvorstand dies verlangt und beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier mitwirken. bei Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung einen Vermerk in der Wahlniederschrift anbringen.
5.3	Stimmabgabevermerk ist bereits vorhanden	§ 49 Absatz 6 Nummer 3 EuWO: – der Wähler muss sich ausweisen, – der Wahlvorstand prüft anhand der abgegebenen Wahlbenachrichtigungskarten, ob sich die Karte des Wählers oder die Karten der in der Nummernfolge vorangehenden bzw. nachfolgenden Wähler unter den eingenommenen Karten befindet und überzeugt sich, ob der bestehende Stimmabgabevermerk an der richtigen Stelle im Wählerverzeichnis angebracht wurde, – bei Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung einen Vermerk in der Wahlniederschrift anbringen.
5.4	Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet	§ 49 Absatz 6 EuWO: – Wähler an der Abgabe des Stimmzettels hindern, – Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung wegen Verstoßes gegen § 49 Absatz 6 Nr. 4 bis 6 EuWO herbeiführen und – Vermerk zur Wahlniederschrift anfertigen. – Auf Verlangen ist dem Wähler ein neuer Stimmzettel auszuhändigen; – der Wähler hat den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten (§ 49 Absatz 8 EuWO).
5.5	Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet, dass der Inhalt verdeckt ist	
5.6	Wähler will außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen	
5.7	Wähler will offensichtlich mehrere Stimmzettel abgeben	
5.8	Wähler hat in der Wahlkabine für den Wahlvorstand erkennbar fotografiert oder gefilmt	
5.9	Sonstige Bedenken gegen die Zulassung des Wählers	§ 49 Absatz 7 EuWO: Beschluss des Wahlvorstandes über die Zulassung oder Zurückweisung; Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken.

### **Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern**

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken.

Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich.

Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten für alle Wahlen.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden. Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Wenn es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter kommt, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Ist wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen. Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann.

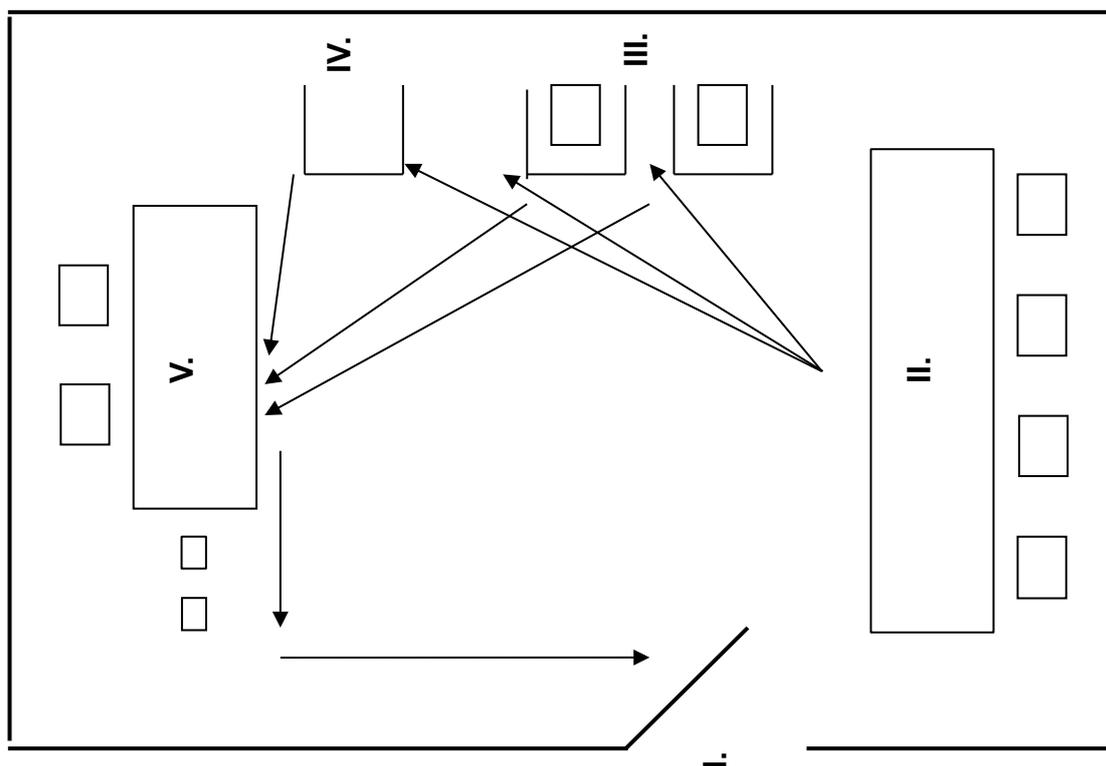
Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen.

Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand</li> <li>⊕ Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z. B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen.</li> <li>⊕ Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich.</li> <li>⊕ Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig.</li> <li>⊕ Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊖ Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung. Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen.</li> <li>⊖ Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden.</li> <li>⊖ Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet.</li> <li>⊖ Wahlpropaganda, insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten.</li> <li>⊖ Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊖ Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung</li> <li>⊖ Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand</li> <li>⊕ Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z. B. Ergebnisverkündung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊖ Zugriff auf Wahlunterlagen</li> <li>⊖ Einsicht in das Wählerverzeichnis</li> <li>⊖ Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat.</li> <li>⊖ Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht.</li> <li>⊕ Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊖ Gefährdung des Wahlheimnisses</li> <li>⊖ Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen</li> <li>⊖ Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken.</li> <li>⊖ Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.</li> </ul>

<p>⊕ Führen von Strichlisten während der Auszählung</p> <p>⊕ Notizen</p>	
<p>⊕ „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.</p>	<p>⊖ Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten</p> <p>⊖ Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht.</p> <p>⊖ Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.</p>
<p>⊕ Schriftlicher Wahleinspruch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Europawahl: Beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag</li> <li>- Für die Kommunalwahlen: Bei der Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses</li> </ul>	

### Schema eines Wahllokals



- I. Eingang – Ausgang
- II.
  - Auslage Wählerverzeichnis für Prüfung der Wahlberechtigung
  - Stimmzettelausgabe
  - Vermerk der Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe pro Wahl vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses durch Abhaken
  - Einbehaltung der Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine
- III. 2 Tischwahlkabinen
- IV. Stehwahlkabine
- V.
  - Beaufsichtigung des Einwurfs des Stimmzettels in die Wahlurne
  - neben oder auf dem Tisch: die Wahlurne

# Wahlbekanntmachung

**Am 09. Juni 2024 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Zehnten Europäischen Parlament und in Mecklenburg- Vorpommern zeitgleich die landesweiten Kommunalwahlen statt.**

1. In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments und die Mitglieder der Bürgerschaft gewählt.

**Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.**

2. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist in **133 allgemeine Wahlbezirke** und für die Bürgerschaftswahl in **fünf Wahlbereiche** eingeteilt.

Zu den Wahlbereichen gehören folgende Wahlbezirke:

Wahlbereich	Wahlbezirke								
1	001 bis 006	2	081 bis 091	3	141 bis 153	4	201 bis 213	5	241 bis 246
	021		101 bis 110		161 bis 166		221 bis 232		301 bis 306
	041 bis 049		121 bis 125		181 bis 182				321 bis 322
	061 bis 068				261 bis 270				341 bis 347
					281 bis 282				361 bis 363
									381

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 10. Mai 2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Zulassung der Wahlbriefe jeweils um **15 Uhr**

- für die **Europawahl** in der **Kooperativen Gesamtschule Südstadt**, Erich-Schlesinger-Str. 37 a und Mendelejewstr. 12 a in 18059 Rostock,
- für die **Bürgerschaftswahl** in der **St.-Georg-Schule (Grundschule)**, St.-Georg-Str. 63 c sowie in der **Jenaplanschule Rostock**, Lindenstr. 3a beide in 18055 Rostock zusammen.

Die **Ermittlung der Briefwahlergebnisse** beginnt um **18 Uhr** in denselben Räumen. Die Handlungen sind öffentlich.

4. **Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.**

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und/oder ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird von den Wahlberechtigten dem Wahlvorstand zwecks Prüfung übergeben.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Eine **blinde oder sehbehinderte wählende Person** kann sich im allgemeinen Wahlbezirk **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Stimmzettelschablonen erhalten Blinde und Sehbehinderte in der **Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten - Vereins Mecklenburg-Vorpommern e.V. in 18106 Rostock, Henrik-Ibsen-Str. 20 (Telefon-Nr.: 0381 778 980).**

Zur Stimmabgabe bei der Bürgerschaftswahl wurden vom Blindenverein keine Stimmzettelschablonen hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

#### 4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält einen **weißen Stimmzettel**.

**Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerbungen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wählenden Person in die Wahlurne zu werfen.

Die Wahlbezirke **091, 121, 162 und 363** sowie der Briefwahlbezirk **905 EU** sind in die **repräsentative Wahlstatistik der Europawahl** einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen **Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht**. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

Muster

#### 4.2 Wahl der Bürgerschaft

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält einen **gelben Stimmzettel**.  
**Jede Wählerin/jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen, Beruf und Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung (soweit vorhanden auch die Kurzbezeichnung) der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerberin"/"Einzelbewerber" und rechts neben jeder Bewerberin/jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin und/oder welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann die wählende Person ihre drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerberin oder einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen sich bewerbenden Personen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.** Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wählenden Person in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.  
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten:
  - 6.1 **Wählende Personen**, die einen **weißen Wahlschein** für die **Europawahl** haben, können an der Wahl **in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** teilnehmen durch:
    - a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder
    - b) Briefwahl.
  - 6.2 **Wählende Personen**, die einen **gelben Wahlschein** für die **Bürgerschaftswahl** haben, können an der Wahl der Bürgerschaft **in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt**, teilnehmen durch:
    - a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
    - b) Briefwahl.
  - 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss den/die **Wahlbrief/e** mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen **Wahlschein** so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. **Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.**  
Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rostock, den **xx.** Mai 2024

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin

**Ergänzung zur Wahlbekanntmachung<sup>1)</sup>**

**Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik  
bei der Wahl zum 10. Europäischen Parlament  
am 9. Juni 2024**

1. Auf der Grundlage des § 2 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, werden zur Europawahl 2024 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als Bundesstatistik erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen,

und

- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der/sind die

- a) allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 091, 121, 162 und 363

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- b) Briefwahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer 905

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2000 bis 2008
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1990 bis 1999
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1980 bis 1989
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1965 bis 1979
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 bis 1964
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1954 und früher
- G. weiblich, geboren 2000 bis 2008
- H. weiblich, geboren 1990 bis 1999
- I. weiblich, geboren 1980 bis 1989
- K. weiblich, geboren 1965 bis 1979
- L. weiblich, geboren 1955 bis 1964
- M. weiblich, geboren 1954 und früher

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

**Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.**

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

- 
- 1) Für allgemeine Wahlbezirke und Briefwahlbezirke mit repräsentativer Wahlstatistik
  - 2) Nichtzutreffendes streichen

# Stimmzettel

## für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 im Land Mecklenburg-Vorpommern

**Sie haben 1 Stimme**



Bitte hier ankreuzen

<b>1</b>	<b>CDU</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands – Liste für das Land Mecklenburg-Vorpommern – 1. Werner Kuhn, MdEP, Dipl.-Ingenieur, Zingst 2. Jascha Dopp, Beamter, Schwerin 3. Wendy Ruddies, Hotelfachfrau, Stralsund 4. Frieder Weinhold, Theologe, Wismar 5. Simone Borchardt, Referentin für Gesundheitspolitik, Warnow	<input type="radio"/>
<b>2</b>	<b>SPD</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Dr. Katarina Barley, MdB, Juristin, Schweich (RP) 2. Udo Bullmann, Politikwissenschaftler, Gießen (HE) 3. Maria Noichl, Fachlehrerin, Hauswirtschaftsmeisterin, Rosenheim (BY) 4. Jens Geier, MdEP, Essen (NW) 5. Delara Burkhardt, Soziologin, Angestellte, Siek (SH) 6. Bernd Lange, MdEP, Burgdorf (NI) 7. Birgit Sippel, MdEP, Arnsberg (NW) 8. Dr. Dietmar Köster, Professor für Soziologie, Wetter (Ruhr) (NW) 9. Gabriele Bischoff, Politikwissenschaftlerin, Gewerkschaftssekretärin, Berlin (BE) 10. Ismail Ertug, MdEP, Krankenkassen-Betriebswirt, Kümmersbruck (BY)	<input type="radio"/>
<b>3</b>	<b>DIE LINKE</b> DIE LINKE – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Dr. Martin Schirdewan, Politikwissenschaftler, Berlin (BE) 2. Özlem Demirel, Gewerkschaftssekretärin, Düsseldorf (NW) 3. Cornelia Ernst, MdEP, Dresden (SN) 4. Helmut Scholz, MdEP, Dipl.-Politikwissenschaftler, Zeuthen (BB) 5. Martina Michels, MdEP, Berlin (BE) 6. Ali Al-Dailami, Restaurantfachmann, Gießen (HE) 7. Claudia Haydt, Friedensforscherin, Tübingen (BW) 8. Malte Fiedler, Ökonom, Berlin (BE) 9. Marianne Kolter, Soziologin, Pinneberg (SH) 10. Murat Yilmaz, SAP-Consultant, Köln (NW)	<input type="radio"/>
<b>4</b>	<b>AfD</b> Alternative für Deutschland – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Prof. Dr. Jörg Meuthen, Hochschullehrer, Politiker, Achem (BW) 2. Guido Reil, Steiger, Essen (NW) 3. Dr. Maximilian Krah, Rechtsanwalt, Dresden (SN) 4. Lars Berg, MdL BW, Heidelberg (BW) 5. Bernhard Zimniok, Oberstleutnant a. D., München (BY) 6. Dr. Constantin Fest, Publizist, Berlin (BE) 7. Markus Buchheit, Angestellter, Pollenfeld (BY) 8. Christine Anderson, Hausfrau, Limburg a.d. Lahn (HE) 9. Dr. Sylvia Limmer, Dipl.-Biologin, Tierärztin, Pressefach (BY) 10. Prof. Dr. Gunnar Beck, Hochschuldozent, Barrister-at-Law für EU-Recht, Neuss (NW)	<input type="radio"/>
<b>5</b>	<b>GRÜNE</b> BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Franziska Keller, MdEP, Berlin (BE) 2. Sven Giegold, Wirtschaftswissenschaftler, Düsseldorf (NW) 3. Theresa Reintke, Dipl.-Politologin, Marl (NW) 4. Reinhard Bütikofer, MdEP, Berlin (BE) 5. Dr. Hannah Neumann, freiberufl. Beraterin, Berlin (BE) 6. Martin Häusling, Biobauer, Bad Zwesten (HE) 7. Anna Cavazzini, Menschenrechtsreferentin, Berlin (BE) 8. Erik Marquardt, Fotograf, Berlin (BE) 9. Katrin Langensiepen, Fremdsprachenassistentin, Hannover (NI) 10. Romeo Franz, Geschäftsführer, Alltūheim (BW)	<input type="radio"/>
<b>6</b>	<b>NPD</b> Nationaldemokratische Partei Deutschlands – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Udo Voigt, Dipl.-Politologe, Berlin (BE) 2. Ronny Zasowk, Dipl.-Politologe, Cottbus (BB) 3. Ricarda Riefling, selbstständig, Pirmasens (RP) 4. Sebastian Schmidtke, Kaufmann, Berlin (BE) 5. Sascha Roßmüller, freier Journalist, Rain (BY) 6. Antje Mentzel, Köchin, Lübbtheen (MV) 7. Ariane Meise, Rechtsanwältin, Lohmar (NW) 8. Antje Vogt, Motopädin, Mihla (TH) 9. Mark Proch, Schlosser, Neumünster (SH) 10. Karel Haunschild, Fotograf, Hamburg (HH)	<input type="radio"/>
<b>7</b>	<b>FDP</b> Freie Demokratische Partei – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Nicola Beer, Rechtsanwältin, Frankfurt am Main (HE) 2. Svenja Hahn, PR-Managerin, Hamburg (HH) 3. Andreas Glück, Chirurg, Münsingen (BW) 4. Moritz Körner, MdL NW, Langenfeld (Rheinland) (NW) 5. Jan-Christoph Oetjen, MdL NI, Sottrum (NI) 6. Dr. Thorsten Lieb, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main (HE) 7. Robert-Martin Montag, Angestellter, Erfurt (TH) 8. Michael Kauch, Dipl.-Volkswirt, Dortmund (NW) 9. Marcus Scheuren, Mitarbeiter des Europ. Parlaments, Vallendar (RP) 10. Nicole Büttner-Thiel, Volkswirtin, Unternehmerin, Karlsbad (BW)	<input type="radio"/>
<b>8</b>	<b>FAMILIE</b> Familien-Partei Deutschlands – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Helmut Geuking, Beamter, Krankenpflegedienstleiter, Billerbeck (NW) 2. Niels Geuking, Student der Rechtswissenschaft, Ahlen (NW) 3. Oliver Prutz, Erzieher, Berlin (BE) 4. Klaus Weil, Rentner, Arnsberg (NW) 5. Sebastian Henning, Student der Rechtswissenschaft, Bielefeld (NW) 6. Michael Gerszewski, Kaufmann für Bürokommunikation, Mannheim (BW) 7. Thomas Vollbracht, Zivilangestellter der Bundeswehr, Lensahn (SH) 8. Andres Friedrich, Call-Center-Agent, Gelsenkirchen (NW) 9. Jochen Winkler, Erzieher, Ellwangen (Jagst) (BW) 10. Frank Köth, Elektroniker, Berlin (BE)	<input type="radio"/>
<b>9</b>	<b>PIRATEN</b> Piratenpartei Deutschland – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Dr. Patrick Breyer, Jurist, Kiel (SH) 2. Gilles Bordelais, Angestellter, Köln (NW) 3. Sabine Martiny, Malerin, Delbrück (NW) 4. Björn Niklas Semrau, Politikwissenschaftler, Darmstadt (HE) 5. Dr. Franz Josef Schmitt, wiss. Mitarbeiter, Berlin (BE) 6. Alexander Spies, Softwareentwickler, Berlin (BE) 7. Gregory Engels, Unternehmer, Offenbach am Main (HE) 8. Frank Herrmann, Regisseur, Ratingen (NW) 9. Manfred Schramm, IT-Berater, Wesel (NW)	<input type="radio"/>
<b>10</b>	<b>Tierschutzpartei</b> PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Martin Buschmann, Mittelstandsfachwirt, Neu Wulmstorf (NI) 2. Robert Gabel, Politikwissenschaftler, Greifswald (MV) 3. Patricia Kopietz, päd. Fachangestellte, Niefern-Öschelbronn (BW) 4. Sandra Ramona Ruth Lück, Büroangestellte, Vettweiß (NW) 5. Dr. Jessica Frank, Hochschuldozentin, Tiefenbronn (BW) 6. Sonia Ellen Lühring, Industriekauffrau, Breisach am Rhein (BW) 7. Helmut Wolff, IT-Projektmanager, Berlin (BE) 8. Katja Susanne Laaser, Juristin, Bad Klosterlausnitz (TH) 9. Horst Wester, Mediengestalter, Ehingen (BY) 10. Sascha Stinder, Berufskraftfahrer ÖPNV, Wuppertal (NW)	<input type="radio"/>
<b>11</b>	<b>FREIE WÄHLER</b> FREIE WÄHLER – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Ulrike Müller, MdEP, Missen-Wilhams (BY) 2. Engin Eroglu, Unternehmer, Schwalmstadt (HE) 3. Stephan Wefelscheid, Rechtsanwalt, Koblenz (RP) 4. Bernhard Barutta, lfd. Angestellter, Hirschberg an der Bergstraße (BW) 5. Cornelia Birkner, Angestellte Informationstechnik, Gräfenhainichen (ST) 6. Harald Kliks, Taxiunternehmer, Lübeck (SH) 7. Annette Walter-Kilian, selbst. Masseurin, med. Bademeisterin, Landshut (BY) 8. Luisa Dechert, Studentin, Grünberg (HE) 9. Frank Perlik, Angestellter, Gelsenkirchen (NW) 10. Iris Peterek, QM-Koordinatorin, Gundheim (RP)	<input type="radio"/>
<b>12</b>	<b>Die PARTEI</b> Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Martin Sonneborn, MdEP, Berlin (BE) 2. Nico Semsrott, Satiriker, Demotivationstrainer, Hamburg (HH) 3. Lisa Bombe, Sachbearbeiterin im Meldewesen, Hamburg (HH) 4. Bennet Krieg, Psychologe, Horn-Bad Meinberg (NW) 5. Kevin Göbbels, Psychology (B. Sc.), Eschweiler (NW) 6. Tobias Speer, Student, Mannheim (BW) 7. Elisabeth Bormann, Verwaltungsangestellte, Hannover (NI) 8. Dietrich Eichmann, Komponist, Coswig (Anhalt) (ST) 9. Andreas Keitel, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Helmstedt (NI) 10. Fabian Heß, Student, Leipzig (SN)	<input type="radio"/>
<b>13</b>	<b>Volksabstimmung</b> Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Dr. Helmut Fleck, Dipl.-Bauingenieur, Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Siegburg (NW) 2. Claus Plantiko, Oberstleutnant a. D., Bonn (NW) 3. Angelika Geertligns, Taxifahrerin, Neunkirchen-Seelscheid (NW) 4. Gerhard Wagner, Dipl.-Bauingenieur, Ratingen (NW) 5. Stefan Reh, Dipl.-Kaufmann, Troisdorf (NW) 6. Monika Romczykowski, Samen- und Zoologie-Fachverkäuferin, Much (NW) 7. Michael Zissler, Berufskraftfahrer, Lohmar (NW) 8. Hans Austria-Zink, Großhandelskaufmann, Sankt Augustin (NW) 9. Ernst-Peter Romczykowski, Konditor, Much (NW) 10. Andrea Romczykowski, Hausfrau, Hennef (Sieg) (NW)	<input type="radio"/>
<b>14</b>	<b>DKP</b> Deutsche Kommunistische Partei – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Olaf Harms, Versicherungskaufmann, Hamburg (HH) 2. Lena Kreymann, Studentin, Berlin (BE) 3. Patrik Köbele, Angestellter, Essen (NW) 4. Silvia Rölle, Dipl.-Verwaltungswirtin, Mülheim an der Ruhr (NW) 5. Joachim Bigus, Werkzeugmacher, Osnabrück (NI) 6. Monika Münch-Steinbuch, Rentnerin, Narkoseärztin, Stuttgart (BW) 7. Arnold Schölzel, Philosoph, Journalist, Berlin (BE) 8. Gisela Vierrath, Rentnerin, Cottbus (BB) 9. Volkmar Schnepapat, Mechaniker, Erfurt (TH) 10. Wera Richter, Angestellte, Berlin (BE)	<input type="radio"/>
<b>15</b>	<b>ÖDP</b> Ökologisch-Demokratische Partei – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Prof. Dr. Klaus Buchner, MdEP, München (BY) 2. Manuela Ripa, Juristin, Saarbrücken (SL) 3. Alexander Abt, Polizeibeamter, Memmingen (BY) 4. Jens-Eberhard Jahn, Lehrer, Leipzig (SN) 5. Guido Klamt, Chemotechniker, Betriebsrat, Gerlingen (BW) 6. Volker Behrendt, Dipl.-Finanzwirt, Hamburg (HH) 7. Lisa Stemmer, Fachangestellte für Arbeitsförderung, Berlin (BE) 8. Johannes Schneider, Dipl.-Ing. oen., Winzer, Mering-Novian (RP) 9. Renate Mäule, techn. Einkäuferin, Hagen (NW) 10. Angela Binder, freiberufl. tätig, Linsengericht (HE)	<input type="radio"/>
<b>16</b>	<b>MLPD</b> Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Lisa Gärtner, Mechatronikerin, Gelsenkirchen (NW) 2. Peter Weispfenning, Rechtsanwalt, Herne (NW) 3. Erhan Aktürk, Arbeiter, Duisburg (NW) 4. Arnold Blum, Dipl.-Landwirt, Karstädt (BB) 5. Fred Schirmacher, Steuerfachangestellter, Berlin (BE) 6. Fritz Ullmann, Texter, Radevormwald (NW) 7. Gabriele Fechtner, Werkzeugmacherin, Gelsenkirchen (NW) 8. Monika Gärtner-Engel, Dipl.-Sozialpädagogin, Gelsenkirchen (NW) 9. Tobias Mohr, Winzermeister, Dabergotz (BB) 10. Iordanis Georgiou, Maschinenschlosser, Gelsenkirchen (NW)	<input type="radio"/>
<b>17</b>	<b>SGP</b> Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Christoph Vandreier, Psychologe, Berlin (BE) 2. Ulrich Rippert, Redakteur, Berlin (BE) 3. Marianne Arens, Journalistin, Frankfurt am Main (HE) 4. Sven Wurm, Student, Berlin (BE) 5. Dietmar Gaisenkersting, Dipl.-Pädagoge, Duisburg (NW) 6. Elisabeth Zimmermann-Modler, Sachbearbeiterin, Duisburg (NW) 7. Saravanamuthu Ratnamaheson, Netzwerkadministrator, Bietigheim-Bissingen (BW) 8. Philipp Tenter, Student, Bochum (NW) 9. Markus Klein, Einrichtungsleiter, Berlin (BE) 10. Andreas Niklaus, Busfahrer, Berlin (BE)	<input type="radio"/>
<b>18</b>	<b>BP</b> Bayernpartei – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Florian Weber, Angestellter, Bad Aibling (BY) 2. Helmut-Josef Freund, Brandschutztechniker, Frasdorf (BY) 3. Georg Weiß, Elektroingenieur, München (BY) 4. Uwe Georg Hartmann, Schwerbehindertenvertreter, Kitzingen (BY) 5. Kai-Uwe Hafer, Dozent in der Erwachsenenbildung, Passau (BY) 6. Petra Maria Ringelmann, Fachinformatikerin i. R., Cham (BY) 7. Angela Renate Settele, Dipl.-Soziologin MPH, München (BY) 8. Helmut Kellerer, Domchormesner, Augsburg (BY) 9. Florian Geisenfelder, Bäcker, Rohr i.NB (BY) 10. Hubert Dorn, Fachlehrer, München (BY)	<input type="radio"/>
	<b>TIERSCHUTZ hier!</b> Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL	<input type="radio"/>

# Stimmzettel

## Wahl zur 8. Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 09. Juni 2024 im Wahlbereich 2

Sie haben drei Stimmen.

Sie können einer der auf diesem Stimmzettel stehenden Personen bis zu drei Stimmen geben. Sie können Ihre drei Stimmen auch auf mehrere Personen verteilen.

**Achtung: Wenn Sie mehr als drei Stimmen abgeben, sind alle Stimmen ungültig!**

<b>1</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands <b>CDU</b> 1 <b>Günther, Chris</b> Rechtsanwältin; Seebad Warnemünde 2 <b>Dr. Prophet, Heinrich</b> Arzt; Gartenstadt/Stadtweide 3 <b>Raeuber, Franziska</b> Wirtschaftsjuristin; Seebad Warnemünde 4 <b>Peters, Daniel</b> Landtagsabgeordneter; Südstadt 5 <b>Tiede, Stefanie</b> Oralchirurgin; Stadtmitte 6 <b>Dinsel, Marco</b> IT-Projektleiter; Brinckmansdorf 7 <b>Tempel, Patrick</b> Unternehmer; Brinckmansdorf 8 <b>Krüger, May-Britt</b> Friseurmeisterin; Stadtmitte 9 <b>Grafenhorst, Kenny Gordon</b> Soldat; Groß Klein 10 <b>Müller, Julia</b> Politikwissenschaftlerin; Seebad Warnemünde 11 <b>Dr. Guthoff, Rudolf-Friedrich</b> Arzt; Seebad Warnemünde 12 <b>Deistung, Eik</b> Dipl. Informatiker; Evershagen 13 <b>Gustke, Philipp</b> Betriebswirt; Dierkow-Neu 14 <b>Rau, Christin</b> HR Recruiterassistentin; Groß Klein	<b>2</b> DIE LINKE <b>DIE LINKE</b> 1 <b>Albrecht, Christian</b> Mitglied des Landtages; Evershagen 2 <b>Reinders, Jutta</b> Dipl. Oec.; Gehlsdorf 3 <b>Richter, Fiona</b> Studentin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 4 <b>Schneider, Michael</b> Servicecenter-MA; Lütten Klein 5 <b>Hartwig, Doreen</b> Stellv. Stationsleitung; Brinckmansdorf 6 <b>Kröger, Robert</b> Rechtsanwalt; Reuthershagen 7 <b>Kranig, Lisa</b> Lehrerin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 8 <b>Hilbrandt, Sven</b> Selbstständig; Groß Klein 9 <b>Tannhäuser, Monique</b> Geschäftsführerin; Hansaviertel 10 <b>Rohde, Sebastian</b> Schulbegleiter; Gartenstadt/Stadtweide 11 <b>Schröder, Kristin</b> Sekretärin; Südstadt 12 <b>Schulz, Falko</b> Sachbearbeiter; Toitenwinkel 13 <b>Senli, Nurgül</b> Gewerkschaftssekretärin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 14 <b>Hentschel, Maximilian</b> Fachinformatiker St; Schmarl	<b>3</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands <b>SPD</b> 1 <b>Manske, Steffi</b> Angestellte; Lütten Klein 2 <b>Lüth, Tom</b> Angestellter; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 3 <b>Mucha, Anne Gitta</b> Sachbearbeiterin; Lichtenhagen 4 <b>Khachatryan, Michael</b> Sachbearbeiter; Schmarl 5 <b>Knitter, Anke</b> Rechtsanwältin; Toitenwinkel 6 <b>Sauter, Erhard</b> Rentner; Lütten Klein 7 <b>Cornelius, Barbara</b> Rentnerin; Hansaviertel 8 <b>Freitag, Torsten</b> Beamter; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 9 <b>Klempert, Gabriele</b> Verlegerin; Lütten Klein 10 <b>Mahrt, Helmut</b> Rentner; Stadtmitte 11 <b>Redlich, Pauline</b> Sachbearbeiterin; Brinckmansdorf 12 <b>Schönwälder, Niels</b> Handelsvertreter; Evershagen 13 <b>Dejosez, Jacqueline</b> Lehrerin; Stadtmitte 14 <b>Sens, Thoralf</b> Volkswirt; Gartenstadt/Stadtweide	<b>4</b> Alternative für Deutschland <b>AfD</b> 1 <b>Lamberg, Tilmann Reiner Anselm</b> Jurist; Stadtmitte 2 <b>Meister, Michael</b> Landtagsabgeordneter; Stadtmitte 3 <b>Glamann, Stefanie</b> Personalreferentin im Deutschen Bundestag; Groß Klein 4 <b>Rosengart, Nils-Ole</b> Student; Stadtmitte 5 <b>Ehlert, Anna</b> Bürosachbearbeiterin; Lütten Klein 6 <b>Schulz, Helmut</b> Dipl. Ingenieur FH; Seebad Warnemünde 7 <b>Marten, Toni</b> Soldat; Dierkow-Neu 8 <b>Sydwon, Sven</b> Politikwissenschaftler Master of Arts; Evershagen 9 <b>Zorn, Falco</b> Dipl. Informatiker; Stadtmitte 10 <b>Boldt, Christian</b> Student der klassischen Archäologie; Stadtmitte 11 <b>Ehlert, Marcel</b> Straßen- und Tiefbauer; Lütten Klein 12 <b>Rein, Lidia</b> Dipl.Ingenieur-Ökonom Buchhalterin; Toitenwinkel
<b>5</b> BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN <b>GRÜNE</b> 1 <b>Krönert, Andrea</b> Dipl.-Lateinamerikanistin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 2 <b>Schulz, Claudia</b> Agraringenieurin; Evershagen 3 <b>Schlage, Silvia</b> Dipl.-Kauffrau; Evershagen 4 <b>Wloczka, Clemens</b> IT-Direktor; Lütten Klein 5 <b>Roth, Carolin</b> Doktorandin; Lütten Klein 6 <b>Tesche, Andreas</b> Regierungsdirektor; Gehlsdorf 7 <b>Krüger, Sabine</b> Umweltwissenschaftlerin; Biestow 8 <b>Meinel, Martin</b> Kundendienstleister; Lütten Klein 9 <b>Seltmann-Schönfelder, Claudia</b> Geschäftsführerin; Hansaviertel 10 <b>Schühler, Marcel</b> Mitarbeiter Logistik; Evershagen 11 <b>Dr. Eggert, Anja</b> Meeresbiologin; Stadtmitte 12 <b>Flachsmeyer, Uwe</b> Dipl.-Kaufmann; Stadtmitte 13 <b>Stemmermann, Meno</b> Student*in; Stadtmitte 14 <b>Dr. Winter, Felix</b> Wirtschaftsmathematiker; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	<b>6</b> Freie Demokratische Partei <b>FDP</b> 1 <b>Pittasch, Julia Kristin</b> Digitalisierungsreferentin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 2 <b>Eisfeld, Christoph</b> Krankenpfleger; Stadtmitte 3 <b>Szabó, Andreas</b> Gastronom; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 4 <b>Schulze, Jenny</b> IT-Projektmanagerin; Stadtmitte 5 <b>Richter, Kai-Uwe</b> Fuhrunternehmer; Südstadt 6 <b>Brandt, Henry</b> Student; Groß Klein 7 <b>Clodius, Carl-Henning</b> Rechtsanwalt; Brinckmansdorf 8 <b>Weu, Michael</b> Bürokaufmann; Stadtmitte 9 <b>Felgner, Tilmann</b> DJ; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 10 <b>Gebert, Torsten</b> Unternehmer; Stadtmitte 11 <b>Berschik, Fabian</b> Bauingenieur; Brinckmansdorf 12 <b>Kleint, Florian</b> Softwareentwickler; Reuthershagen 13 <b>Tomenendal, Tom</b> Ingenieur; Lütten Klein 14 <b>Rüsch, Fabian</b> Rechtsanwalt; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	<b>7</b> Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative <b>Die PARTEI</b> 1 <b>Adelsberger, Eric</b> Wirtschaftsfachwirt; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 2 <b>Reymann, Alexander</b> Unternehmer; Nienhagen 3 <b>Ruhloff, Vincent</b> Journalist; Stadtmitte	<b>8</b> FREIE WÄHLER <b>FREIE WÄHLER</b> 1 <b>Semder, Manuela</b> Krankenschwester; Lichtenhagen 2 <b>Koch, Stefan</b> Referendar; Reuthershagen 3 <b>Elttschknor, Sven</b> Fassadenreiner; Lichtenhagen 4 <b>Rachow, Mathias</b> Verwaltungsfachangestellter; Stadtmitte 5 <b>Schmidt, Roger</b> Angestellter; Brinckmansdorf
<b>9</b> Basisdemokratische Partei Deutschland <b>dieBasis</b> 1 <b>Darmüntzel, Helmut</b> Anwendungsbetreuer IT; Schmarl 2 <b>Anders, Peter</b> Automatisierungstechniker; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	<b>10</b> Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit <b>BSW</b> 1 <b>Dade, Brigitte</b> Rentnerin; Schmarl 2 <b>Siegel, Ronald</b> Rentner; Lütten Klein 3 <b>Herzer, Toralf</b> Selbstständig; Stadtmitte 4 <b>Lange, Thomas</b> Diplom-Agraringenieur; Lütten Klein 5 <b>Groth, Olaf</b> Angestellter; Reuthershagen 6 <b>Orban, Lajos</b> Dozent; Reuthershagen 7 <b>Giesel, Eric-Helge</b> Student; Brinckmansdorf 8 <b>Jennerjahn, Karin</b> Rentnerin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 9 <b>Belger, Michael</b> EU-Rentner; Südstadt 10 <b>Thunig, Frieder</b> Rentner; Dierkow-Neu 11 <b>Koepcke, Thomas</b> Rentner; Dierkow-Neu 12 <b>Nehry, Ralf</b> Rentner; Dierkow-Neu	<b>11</b> Freier Horizont - Bündnis für Rostock <b>Freier Horizont HRO</b> 1 <b>Dr. Katscher, Roswita</b> Kinderärztin i.R.; Hansaviertel 2 <b>Ehlers, Mathias</b> IT-Systemtechniker; Seebad Warnemünde 3 <b>Schmidt, Peter</b> Beratender Betriebswirt; Gartenstadt/Stadtweide 4 <b>Leistner, Martin</b> Rentner; Reuthershagen 5 <b>Knoop, Marlies</b> Kinderkrankenschwester; Reuthershagen 6 <b>Jahnholz, Hartmut</b> Ing. für Schiffsführung; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	<b>12</b> Graue Rostock <b>Graue Rostock</b> 1 <b>Kühner, Reinhart</b> Rentner; Gehlsdorf 2 <b>Köpke, Ingrid</b> Rentnerin; Schmarl 3 <b>Peters, Ruth</b> Rentnerin; Toitenwinkel 4 <b>Jennerjahn, Bernd</b> Rentner; Toitenwinkel
<b>13</b> Rostocker Bund - Gruppe Bachmann <b>Rostocker Bund</b> 1 <b>Dr. Bachmann, Sybille</b> Universitätsmitarbeiterin; Südstadt 2 <b>Dr. Koch, Galina</b> Lehrerin; Stadtmitte 3 <b>Dudek, Jürgen</b> Dipl.-Meliorationsingenieur; Seebad Markgrafenheide 4 <b>Tolksdorff, Axel</b> Schornsteinfeger; Seebad Warnemünde 5 <b>Hagemann, Antje</b> Redakteurin; Reuthershagen 6 <b>Grant, Daniela</b> Angestellte; Evershagen 7 <b>Bankonier, Andreas</b> Zusteller; Seebad Markgrafenheide 8 <b>Oldach, Kristin</b> Erzieherin; Evershagen 9 <b>Weinges, Stephan</b> Rechtsanwalt; Gartenstadt/Stadtweide 10 <b>Hoffmann, Jochen</b> Rentner; Seebad Markgrafenheide 11 <b>Hoffmann, Uljana</b> Geschäftsführerin; Stadtmitte 12 <b>Massel, Peter</b> Handwerksmeister; Seebad Diedrichshagen 13 <b>Glogowski, Andreas</b> Beamter; Wiethagen	<b>14</b> Unabhängige Bürger für Rostock <b>UFR</b> 1 <b>Krack, Mathias</b> Geschäftsführer; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 2 <b>Bauer, Rainer</b> Selbstständiger Handwerksmeister; Gartenstadt/Stadtweide 3 <b>Schulz, Torsten</b> Selbstständiger Immobilienmakler; Lichtenhagen 4 <b>Wappler, Kristina</b> Unternehmerin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 5 <b>Graske, Maik</b> Geschäftsführer; Dierkow-Neu 6 <b>Breitenfeldt, Robin</b> Immobilienkaufmann; Stadtmitte 7 <b>Luckstein, Holger</b> Bundesbeamter; Stadtmitte 8 <b>Bauer, Robert</b> Selbstständig; Dierkow-West 9 <b>Wahl, Sylvaine</b> Dipl.-Ing. Bauwesen; Stadtmitte 10 <b>Marten, Max</b> Student; Lütten Klein 11 <b>Müller, Maik</b> Betriebsleiter; Kröpeliner-Tor-Vorstadt 12 <b>Hoppe, Joachim</b> Rentner; Lichtenhagen 13 <b>Krüger, Mathias</b> Versicherungskaufmann; Gehlsdorf 14 <b>Schommartz, Thomas</b> Angestellter; Gehlsdorf	<b>15</b> Volt Deutschland <b>Volt</b> 1 <b>Rieker, Lisa</b> Studierende; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	<b>16</b> Einzelbewerber Boguslawski 1 <b>Boguslawski, Stefan</b> Fachbereichsleiter Technik; Dierkow-West
<b>17</b> Einzelbewerber Hannemann 1 <b>Hannemann, Marc</b> Polizeibeamter a.D.; Lütten Klein	<b>18</b> Einzelbewerberin Schmidt 1 <b>Schmidt, Gabriele</b> Kursleiter Handarbeit; Lütten Klein	<b>19</b> Einzelbewerber Virgin 1 <b>Virgin, Matthias</b> Softwareentwickler; Stadtmitte	<b>20</b> Einzelbewerber Wendel 1 <b>Wendel, Ralf</b> Dipl.Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH); Südstadt

---

## Wählerverzeichnis vom 07.06.2024

---

Wahlbehörde: Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Industriestraße 8  
18069 Rostock

Europaparlaments- und  
Kommunalwahl  
am 09. Juni 2024  
- Wählerverzeichnis -

Wahlbezirk: XXX: Wahlbezirk XXX

Wahllokal-Bezeichnung  
Wahllokal-Anschrift

---

## Wählerverzeichnis vom 07.06.2024

---

### Legende über die Bemerkungstexte

40	WS Nachdruck	Wahlschein Nachdruck
41	WS Ausstellung	Wahlschein Ausstellung
55	WS Erfassung	Wahlschein Erfassung
59	WS Korrektur	Wahlschein Korrektur
60	WS Streichung	Wahlschein Streichung

---

## Wählerverzeichnis vom 07.06.2024

---

Legende über die Abkürzungen

B	Briefwahlunterlagen ausgestellt
G	gestrichen
W	Wahlschein
-	Teilwahl findet nicht statt
N	für diese Wahl besteht kein Wahlrecht

# Wählerverzeichnis vom 07.06.2024

Europaparlaments- und K  
XXX: Wahlbezirk XXX

1. Ausfertigung  
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Wahlberechtigter	geb	EU	BS	Bemerkungen	Nr
<b>Amuster, Karl</b> Musterstr. 10	01.01.1950				1
<b>Bmuster, Paul</b> Musterweg 1	02.02.1960	W	W	WS Ausstellung 02.05.2024 Mustermann	2
<b>Cmuster, Renate</b> Musterweg 85	03.03.1970	N			3
<b>Dmuster Lisa</b> Muster-Str. 48	04.04.1980	W	W	WS Ausstellung 21.05.2024 Musterfrau	4
<b>Emuster, Heiko</b> Muster-Str. 17A	05.05.1990	G	G	Streichung vAw 15.05.2024 Musterfrau	5
<b>Fmuster, Fred</b> Musterstr. 12A	01.01.1945	W	W	Aktivierung vAw 07.05.2024 Mustermann	6
<b>Hmuster Lisa</b> Muster-Str. 48	04.08.1990			WS Streichung 23.05.2024 Mustermann	7
<b>Jmuster, Hans</b> Musterweg 85	03.09.1955	W	W	WS Ausstellung 30.04.2024 Musterfrau	8
<b>Kmuster, Bernd</b> Musterweg 1	02.07.1975				9
<b>Bmuster, Birgit</b> Musterweg 85	03.09.2002			Eintrag vAw 06.05.2024 Mustermann	10
Summe Stimmabgabe					

Nr. 1, 7, 9 und 10 sind **wahlberechtigt** für die Wahl der Europaparlaments- und Bürgerschaftswahl. **Bei Wahl im Wahllokal** wird der Stimmabgabevermerk in Spalte EU und BS eingetragen.

Nr. 3 ist **wahlberechtigt** für die Wahl der Bürgerschaft. **Bei Wahl im Wahllokal** wird der Stimmabgabevermerk in Spalte BS eingetragen.

Nr. 2, 4, 6 und 8 sind **wahlberechtigt** und haben Wahlscheine und Briefwahlunterlagen angefordert und zugeschickt bekommen. Sie können damit

entweder die Briefwahl durchführen

oder mit dem/den Wahlschein/en in einem anderen Wahlbezirk der Stadt (bei Europaparlamentwahl) bzw. des Wahlbereiches (bei Bürgerschaftswahl) wählen. Es erfolgt dann **keine Eintragung eines Stimmabgabevermerkes**, denn sie zählen als Wähler/innen mit Wahlschein. Der/die Stimmzettel der Briefwahlunterlagen sind einzuziehen und neue Stimmzettel auszugeben.

Nr. 5 ist am 09. Juni 2024 **nicht wahlberechtigt**, da er aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde.

Nr. 10 ist am 09. Juni 2024 **wahlberechtigt**, da sie nachträglich in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Somit konnte sie in der alphabetischen Sortierung nicht berücksichtigt werden.

**Achtung: Die letzte Nummer im Wählerverzeichnis entspricht nicht der Anzahl der Wahlberechtigten**

Spalte Bemerkungen:	ist für die Arbeit des Wahlvorstandes unerheblich (beinhaltet Beschreibung der Eintragungs- und Änderungsgründe, das Bearbeitungsdatum und den Namen des Bearbeiters)
Spalte Nr.:	Laufende Nummer der Person im Wählerverzeichnis, stimmt mit Nummer auf Wahlbenachrichtigung überein
Abkürzung EU:	Wahl des Europäischen Parlamentes
Abkürzung BS:	Wahl der Bürgerschaft
Abkürzung B:	Briefwahlunterlagen ausgestellt: dieser Vermerk wird in Rostock nicht verwendet, stattdessen erhalten alle Personen, die Briefwahlunterlagen und Wahlschein erhalten haben einen Sperrvermerk W („Wahlschein“).

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses  
für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament  
am 09. Juni 2024**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Europäischen Parlament nach den Vorschriften der Europawahlordnung (§§ 15 bis 17 b) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 6 des Europawahlgesetzes und sind nicht nach § 6 a des Europawahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom xx in der Zeit vom xx bis xx für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekannt gemacht worden <sup>1)</sup>.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am xx ortsüblich bekannt gemacht worden <sup>1)</sup>.

Das Wählerverzeichnis umfasst xxx Blätter.

**Kenn-  
buchstabe**

**A1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis  
ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) **1100** Personen

**A2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis  
mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) **100** Personen

**A1+A2** Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen **1200** Personen

Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung <sup>2)</sup>	Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung <sup>3)</sup>
.....Personen	.....Personen
.....Personen	.....Personen
.....Personen	.....Personen
Ort	Ort
Datum	Datum
Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

(Ort und Datum)

[.%AwvBehAns1%.]  
[.%AwvBehAns2%.]

(Dienstsiegel)

(Handschriftliche Unterschrift)

1. Nicht Zutreffendes streichen.  
2. Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.  
3. Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses  
 für die Wahl der Bürgerschaftswahl in  
 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 09. Juni 2024**

Die in diesem Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl der Bürgerschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach den Vorschriften der Landes- und Kommunalwahlordnung eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

Das Wählerverzeichnis umfasst XXX Blätter.

Für die Wahl der Bürgerschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind eingetragen:

Feststellung bei Abschluss des Wählerverzeichnisses			Berichtigung	Berichtigung	Berichtigung
Kennziffer	Inhalt	Personen	Personen	Personen	Personen
<b>A1</b>	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	<b>1100</b>			
<b>A2</b>	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	<b>100</b>			
<b>A1 + A2</b>	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	<b>1200</b>	<b>1200</b>	<b>1200</b>	<b>1200</b>
	Ort				
	Datum				
	Uhrzeit				
	Unterschrift der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers				

Ort und Datum  
 Rostock, 07.06.2024

(Dienstsiegel)

Gemeindewahlbehörde  
 Im Auftrag  
  
 Handschriftliche Unterschrift

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle

## **Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine**

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Tel.: 381 1825 bzw. 381 1826

# Wahlbezirk XXX

In Ihrem Wahlbezirk wurden folgende Wahlscheine nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellt.

Bitte berichtigen Sie das Wählerverzeichnis, indem Sie bei den entsprechenden Bürgerinnen bzw. Bürgern in den Spalten zum Stimmabgabevermerk „EU“ und „BS“ den Eintrag „W“ vornehmen.

Wahl-/Stimmbezirk	Lfd. Nummer	Name	Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Wahlschein ausgestellt für Europaparlamentswahl	Wahlschein ausgestellt für Bürgerschaftswahl
004	858	Mustermann	Hans	Am Strom 1	01.07.40	Ja	Ja
004	870	Mustermann	Ursula	Am Strom 1	01.08.40	Ja	Nein

## 1. Europaparlamentswahl

Nach § 46 Abs. 2 Satz 2 der EuWO ist die Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in der vorletzten Spalte zu berichtigen:

Feststellung bei Abschluss des Wählerverzeichnisses			Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung <sup>1)</sup>		Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung <sup>2)</sup>
Kennziffer	Inhalt	Personen	Personen	Personen	Personen
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	1100	1098		
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	100	102		
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	1200	1200		1200

## 2. Bürgerschaftswahl

Nach § 17 Abs. 3 LKWO M-V sind in der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in der 1. Spalte "Berichtigung" die Veränderungen zu erfassen, dabei ändert sich die Summe aus A1 und A2-Wählern nicht:

Feststellung bei Abschluss des Wählerverzeichnisses			Berichtigung	Berichtigung	Berichtigung
Kennziffer	Inhalt	Personen	Personen	Personen	Personen
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	1100	1099		
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	100	101		
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	1200	1200	1200	1200

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Tel. 381 1825 bzw. 381 1826**

## **Wahlbezirk XXX**

**In Ihrem Wahlbezirk wurden keine  
Wahlscheine nach Abschluss des  
Wählerverzeichnisses ausgestellt.**

Europaparlaments- und  
Bürgerschaftswahl  
am 09. Juni 2024  
- Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine -

Legende der Wahlarten

OBW Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

Legende der Abkürzungen

B Briefwahlunterlagen ausgestellt  
BWG Briefwahlunterlagen können nach Prüfung gültig bleiben  
UN Wahlschein wurde für ungültig erklärt  
AN Wahlschein wurde annulliert  
N für diese Wahl besteht kein Wahlrecht  
S wahlberechtigte Person wurde gestrichen

Datum	WB/WV	Wahlberechtigter	EU	BS
21.05.2024 Name des Bearbeiters	081 Wahlbezirk 081/ XXX	Mustermann, Hans 17.12.1950 Binzer Str. XX	5 UN	5 UN
28.05.2024 Name des Bearbeiters	105 Wahlbezirk 105/ XXX	Musterfrau, Irmgard 18.07.1950 Bertolt-Brecht-Str. XX	11 UN	11 UN
28.05.2024 Name des Bearbeiters	105 Wahlbezirk 105/ XXX	Musterfrau, Gertraude Ingeborg 31.08.1935 Bertolt-Brecht-Str. 9	14 UN	14 UN
31.05.2024 Name des Bearbeiters	262 Wahlbezirk 262/ XXX	Mustermann, Erich Alfred 02.08.1939 Südring XX	22 UN	22 UN
31.05.2024 Name des Bearbeiters	081 Wahlbezirk 081/ XXX	Mustermann, Erhard 15.09.1930 Binzer Str. XX	23 UN	23 UN

MUSTER



Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**

## DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18103 Rostock

Anrede  
Vorname Name  
Anschrift  
Anschrift

Sitz  
Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock  
Tel.: 0381 381-1820, -1821  
Fax: 0381 381-1830  
E-Mail: [briefwahl@rostock.de](mailto:briefwahl@rostock.de)

## Wahlbenachrichtigung

<b>Wahltag:</b>	Sonntag, 09. Juni 2024
<b>Wahlzeit:</b>	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie können teilnehmen an der: **Wahl des Europäischen Parlaments,** **Wahl der Rostocker Bürgerschaft,** **und/oder**

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Dieser Wahlraum ist barrierefrei/nicht barrierefrei zugänglich. Bitte bringen Sie diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis – Unionsbürger/-innen: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Europaparlamentswahl) bzw. Ihres Wahlbereiches (Bürgerschaftswahl) wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Nutzen Sie dazu den auf der Rückseite aufgedruckten QR-Code (oder besuchen Sie [www.rostock.de/briefwahl](http://www.rostock.de/briefwahl)) oder wenden Sie sich per E-Mail an [briefwahl@rostock.de](mailto:briefwahl@rostock.de). Alternativ können Sie auch den Antrag auf der Rückseite nutzen und ihn ausgefüllt bei der zuständigen Gemeindevahlbehörde abgeben oder im frankierten Umschlag oder als Telefax (0381 381-1830) zusenden. Auch eine mündliche Beantragung (nicht telefonisch) ist möglich. Bei Wahlscheinanträgen sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 07. Juni 2024 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr entgegengenommen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt. Wenn Sie zur Antragstellung persönlich in die Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle kommen, können Sie dort sogleich an der Briefwahl teilnehmen oder Ihre Unterlagen mitnehmen (Öffnungszeiten siehe unten). Wer für eine andere Person einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen.

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen können bei der Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle (Tel.-Nr. 0381 381-1820, -1821) erfragt werden. Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie bei der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten-Vereins M-V e.V. (Tel.-Nr. 0381 778980).

Mit freundlichen Grüßen  
i. A. Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle

### Wahlraum am 09.06.2024:

Wahllokal Name Wahllokal Anschrift Wahllokal Anschrift
--



### Wahlbezirk / Nr. im WV:

XXXX / XXXX Ggf. repräsentativer Unterscheidungsaufdruck Bsp. L
--

**Öffnungszeiten der Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
vom 21. Mai bis 07. Juni 2024**  
Sitz: Industriestr. 8 / OT Schmarl

Montag und Mittwoch  
Dienstag und Donnerstag  
Freitag (24. und 31. Mai 2024)  
Freitag (nur 07. Juni 2024)

08.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
08.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
08.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
08.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Antrag <b>nur</b> ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie <b>nicht</b> in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk der Stadt (bei Europaparlamentswahl) bzw. des Wahlbereiches (bei Bürgerschaftswahl) wählen oder per Briefwahl teilnehmen wollen.	Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.
---	---

**Bei Postversand im frankierten Umschlag absenden!**

**Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit den Onlineantrag unter:**  
[www.rostock.de/briefwahl](http://www.rostock.de/briefwahl)  
 oder den aufgedruckten QR-Code.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
 Die Oberbürgermeisterin  
 Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen  
 Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
 18103 Rostock



**Antrag auf Erteilung der/des Wahlscheine/s für umseitig angegebene Wahl/en**

Ich beantrage die Erteilung der/des Wahlscheine/s für

Vornamen / Familienname	
Vorname, Familienname	
Geburtsdatum	<b>X</b> Bitte unbedingt ausfüllen!
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Anschrift	
Anschrift	

Mir ist bekannt, dass verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden.

Der/die Wahlschein/e mit den Briefwahlunterlagen wird/werden an meine obige Anschrift geschickt, sofern ich nicht nachfolgend eine abweichende Anschrift angegeben habe:

Abweichende Anschrift für die Zusendung der Briefwahlunterlagen: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat)

Für amtliche Vermerke:

Eingegangen
Nr. Wahlschein/e
Unterlagen abgesandt am
Persönlich gewählt am
Z.d.A.

**Vollmacht**

(Bitte nur ausfüllen, wenn Briefwahlunterlagen von einer anderen Person mitgebracht werden sollen)

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme der/des Wahlscheine/s mit Briefwahlunterlagen

Herrn/Frau	
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Datum	Unterschrift der/s Wahlberechtigten

Mir ist bekannt, dass der/die Wahlschein/e mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesem Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindegewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Datum	<b>X</b> Unterschrift der/s Wahlberechtigten <sup>1)</sup>
-------	--

1) Der Antrag ist nur mit Unterschrift der/s Wahlberechtigten gültig.



Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

# Wahlschein

für die Wahl zum Europäischen Parlament am  
09.06.2024

L (ggf. Angabe RePrä)

Nur gültig für die  
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anrede  
Akademischer Grad  
Vorname Nachname  
Adresse (ggf. abweichende Versandanschrift)  
Adresse

Wahlschein-Nr.                   XXX  
Briefwahlbezirk-Nr.           XXX  
Wählerverzeichnis-Nr.       XXX / XXX

geboren am	<sup>1)</sup> wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
01.01.1970	(nur gefüllt, wenn abweichende Versandanschrift gewünscht)

- kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Kreis / der kreisfreien Stadt teilnehmen
- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Kreises / der oben genannten kreisfreien Stadt  
**oder**
  - durch Briefwahl.

Rostock, 25.04.2024

Ort, Datum



Die Gemeindebehörde  
Im Auftrag  
Stefanie Ehmke

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

**Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!**

Bitte hier falten

Ausgabestelle:  
Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock  
Wahlschein-Nr.:   **XXX**  
Briefwahlbezirk:   **XXX**

Entgeltfrei im  
Bereich der  
Deutschen  
Post

## Wahlbrief Europawahl

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Briefwahlbezirk 1XXX  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

# Wahlschein

für die Wahl der Bürgerschaft am 09.06.2024 in  
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nur gültig für den Wahlbereich 1

Wahlschein-Nr. XXX

Briefwahlbezirk-Nr. XXX

Wählerverzeichnis-Nr. XXX / XXX

Anrede  
Akademischer Grad  
Vorname Nachname  
Adresse  
Adresse

Familienname, Vorname(n) Dr. Marita Mustermann	Tag der Geburt 01.01.1970
Anschrift Hauptwohnung: (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer) Neuer Markt 1, 18055 Rostock	

kann mit diesem Wahlschein an der Bürgerschaftswahl teilnehmen.

Die Wahlteilnahme ist möglich durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches [.%GWkrs%.] oder durch Briefwahl mit den beigelegten Briefwahlunterlagen.

Rostock, 25.04.2024

Ort, Datum



Die Gemeindebehörde  
Im Auftrag  
Stefanie Ehmke

(Dieser Wahlschein wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig)

**Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!**

Bitte hier falten

Ausgabestelle:  
Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock  
Wahlschein-Nr.: XXX  
Briefwahlbezirk: XXX

Entgeltfrei im  
Bereich der  
Deutschen  
Post

## Wahlbrief Bürgerschaftswahl

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Briefwahlbezirk 2XXX  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock

# Europaparlamentswahl 2024

## Zwischenergebnis der Wahlbeteiligung



### So wird es gemacht:

Für jede Wählerin und jeden Wähler, die in Ihrem Wahllokal vom Stimmrecht Gebrauch machen, streichen Sie bitte jeweils eine Zahl auf der beigefügten Liste durch.

Am Wahltag rufen Sie bitte um 14.00 Uhr die folgende Telefonnummer an und geben **die höchste bis 14.00 Uhr durchgestrichene Zahl** durch (= Gesamtzahl der Wählerinnen und Wähler, die in Ihrem Wahllokal bis 14.00 Uhr gewählt haben)



**14:00 Uhr**



**0381 381 - 2888**

### Was wir gerne von Ihnen wissen möchten:

Gemeindename:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Gemeindenummer:

13003000

Wahlbezirksnummer:

\_\_\_\_\_

Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk:

\_\_\_\_\_

Anzahl der Wählerinnen und Wähler  
im Zeitraum von 8.00 bis 14.00 Uhr:

\_\_\_\_\_

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

Anlage 21

Zählliste zur Ermittlung der Wahlbeteiligung EU-Wahl bis 14:00 Uhr

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810
311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820
321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830
331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840
341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870
371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880
381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890
391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900
401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910
411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930
431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940
441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950
451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960
461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970
471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990
491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000

**Anlage 25**  
(zu § 65 Absatz 1)

Gemeinde:	
Kreis:	
Land:	
Wahlbezirk-Nummer: (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk**  
**bei der Wahl zum Europäischen Parlament**  
**am .....**

**1. Wahlvorstand**

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

### 2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten begonnen.

### 2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

**Anlage 25**  
(zu § 65 Absatz 1)

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtete das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

**2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

.....  
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e)  
für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....  
(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers  
sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

**2.7 Beweglicher Wahlvorstand**  
Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

.....  
(Bezeichnung)

- das Kloster

.....  
(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

.....  
(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

.....  
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummer

..... bis ..... beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

## 2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

## 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Absatz 6 und 7 und des § 52 der Europawahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nummer ..... bis ..... beigefügt sind.
---

## 2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen..

Um ..... Uhr ..... Minuten
----------------------------

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

**Anlage 25**

(zu § 65 Absatz 1)

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

**3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

**3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung**

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

**3.2 Zahl der Wähler, Öffnung der Wahlurne**

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten im **Abschnitt 4** bei B1 eintragen.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

- mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben  
(weiter bei Punkt 3.2 e))
- weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet  
(weiter bei Punkt 3.2 d))

d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 61 Absatz 2 der Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um ..... Uhr ..... Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wähler (abgebender Wahlvorstand)

.....  
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne **oder** die aus der Wahlurne entnommenen, ungeöffneten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettel zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

.....  
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die eingenommenen Stimmzettel wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor dem Auszählen mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Bei der Zahl der Wähler (3.2 a), b) und g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

- g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt. Die Zählung ergab

Die Zahl a) + b) ergab

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln erfolgte um  
..... Uhr ..... Minuten.
- Bitte durch ankreuzen bestätigen.  
(weiter bei Punkt 5.4)

(Soweit zutreffend, ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g))

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war.
- aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von ..... Uhr ..... Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

.....  
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um ..... Uhr ..... Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten im **Abschnitt 4** bei B eintragen.

..... Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.
- Die Gesamtzahl a) + b) war  
um ..... (Anzahl) größer  
um ..... (Anzahl) kleiner  
als die Zahl der Stimmzettel.

**Anlage 25**  
(zu § 65 Absatz 1)

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:  
(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....  
.....

**3.3 Zahl der Wahlberechtigten**

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter 

A1 + A2
---------

 der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

**3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel**

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
- b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- c) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen** sowie  
**die Zahl der ungültigen Stimmen.**

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

**(Zwischensummenbildung I)**

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

**(Zwischensummenbildung II)**

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen.

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

**3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel**

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

**Anlage 25**  
(zu § 65 Absatz 1)

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

**3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbe-zirk festgestellt und vom Wahlvorsteher münd-lich bekannt gegeben.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.

**4. Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl-niederschrift und Vordruck für die Schnell-meldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzel-nen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl-niederschrift bezeichnet sind.)

A1 Wahlberechtigte laut Wählerver-  
zeichnis ohne Sperrvermerk „W“  
(Wahlschein) <sup>1)</sup>

.....

A2 Wahlberechtigte laut Wählerver-  
zeichnis mit Sperrvermerk „W“  
(Wahlschein) <sup>1)</sup>

.....

A1 + A2 im Wählerverzeichnis insgesamt  
eingetragene Wahlberechtigte <sup>1)</sup>

.....

B Wähler insgesamt  
[vgl. oben 3.2 g)]

.....

B1 darunter Wähler mit Wahlschein  
[vgl. oben 3.2 b)]

.....

1) Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestelltter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk
---------------------------------

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	<b>Ungültige</b> Stimmen			

**Gültige** Stimmen:

Zählung  
3.4.1 b)

Zählung  
3.5. ungültig

	Von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A			
D2	Partei B			
D3	Partei C			
D4	Partei D			
Dx	usw.			
D	<b>Gültige</b> Stimme insgesamt			

Zählung  
3.4.1 a)

Zählung  
3.5. gültig

**Kontrollrechnung: C + D = B = 28 + 407 = 435**

## 5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

### 5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....  
.....  
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....  
.....

### 5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....  
.....  
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

### 5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

..... an  
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

.....  
(Bitte Empfänger eintragen)  
übermittelt.

### 5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

**Anlage 25**  
(zu § 65 Absatz 1)

**5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

**Ort und Datum**

--

**Der Wahlvorsteher**

--

**Der Stellvertreter**

--

**Der Schriftführer**

--

**Die übrigen Beisitzer**




## Schnellmeldung zur Europawahl am 09.06.2024



Die Schnellmeldung ist sofort nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege - wie festgelegt - dem Bezirkswahlamt / Stützpunkt zu übermitteln!

Bei telefonischer Durchsage sind nur die hinterlegten Felder in der folgenden Reihenfolge durchzugeben:

1. Wahlbezirksnummer
2. Prüfziffer
3. Anzahl der Wähler (B)
4. **alle Ergebnisse der Stimmen**

<input type="text" value="Kennbuchstabe"/>	<input type="text" value="Anzahl"/>
<b>A 1 + A 2</b>	<b>Wahlberechtigte</b>
<b>B</b>	<b>Wählerinnen und Wähler</b>
<b>B 1</b>	<b>... davon mit Wahlschein</b>
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen</b>
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen</b>

Von den **gültigen** Stimmen entfallen auf

Von den **gültigen** Stimmen entfallen auf

	Wahlvorschlag	Stimmenzahl		Wahlvorschlag	Stimmenzahl
D 1	CDU		D 18	Bündnis C	
D 2	AfD		D 19	DKP	
D 3	SPD		D 20	MENSCHLICHE WELT	
D 4	DIE LINKE		D 21	PdH	
D 5	GRÜNE		D 22	MLPD	
D 6	FDP		D 23	BIG	
D 7	Die PARTEI		D 24	SGP	
D 8	FAMILIE		D 25	ABG	
D 9	Tierschutzpartei		D 26	dieBasis	
D 10	FREIE WÄHLER		D 27	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	
D 11	HEIMAT		D 28	BSW	
D 12	PIRATEN		D 29	DAVA	
D 13	Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung		D 30	KLIMALISTE	
D 14	TIERSCHUTZ hier!		D 31	LETZTE GENERATION	
D 15	Volt		D 32	PDV	
D 16	ÖDP		D 33	PdF	
D 17	MERA25		D 34	V-Partei³	
<b>zusammen (D 1 bis D 17)</b>			<b>zusammen (D 18 bis D 34)</b>		
			<b>Summe insgesamt</b>		

**Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.**

Durchgegeben: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname / Tel.- und ggf. Fax-Nr.)

Ausgefertigt: \_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname) \_\_\_\_\_ (Tag / Uhrzeit)

**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses s o f o r t weiterzugeben**

für die gültigen Stimmen der

Bürgerschaftswahl

am

9. Juni 2024

Datum

Table with 12 columns for candidates: Günther, Chris; Bauer, Robert; Richert, Franziska; Stagat, Mathias; Manischewski, Eric; Woest, Maja. Each column contains a grid of numbers for ballot marking and a 'Zusammen: Stimmen' row at the bottom.

Table with 12 columns for candidates: Georgi, Maik; Schramko, Ija; Dr. Prophet, Heinrich; Krüger, May-Britt; Dr. Mrotzek, Fred; von Maltzan Freiherr zu Wartenberg und. Each column contains a grid of numbers for ballot marking and a 'Zusammen: Stimmen' row at the bottom.

Ort und Datum  
Rostock, 26. Mai 2019  
Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher  
Handschriftliche Unterschrift  
Die Listenführerin/Der Listenführer  
Handschriftliche Unterschrift

1) Die unterzeichnete Zählliste ist als Anlage der Niederschrift beizufügen

für die ungültigen Stimmen der

<b>Rostocker Bürgerschaftswahl</b>	am	<b>9. Juni 2024</b>
------------------------------------	----	---------------------

<b>Ungültige Stimmen</b>																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
<b>50</b>										<b>300</b>									
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
<b>100</b>										<b>350</b>									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
<b>150</b>										<b>400</b>									
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
<b>200</b>										<b>450</b>									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
<b>250</b>										<b>500</b>									
<b>Zusammen:</b>										<b>Stimmen</b>									

Ort und Datum Rostock, 9. Juni 2024	Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher  Handschriftliche Unterschrift	Die Listenführerin/Der Listenführer  Handschriftliche Unterschrift
--	--	--

1) Die unterzeichnete Zählliste ist als **Anlage** der Niederschrift beizufügen

Diese Wahl Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben

Eintragungen bitte in Druckschrift

ankreuzen wenn zutreffend

## Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk

### Wahl der 8. Rostocker Bürgerschaft

am	Datum <b>09.06.2024</b>	in der Gemeinde	Name <b>Hanse- und Universitätsstadt Rostock</b>
----	----------------------------	-----------------	---

Wahlbereich-Nr. <b>1</b>	Wahlbezirk-Nr. <b>005</b>
-----------------------------	------------------------------

#### 1. Wahlvorstand:



**Hinweise für  
Wahlvorstände  
Nummer 1**

1.1 Zu der oben bezeichneten Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	Bach	Susi	Wahlvorsteherin Wahlvorsteher
2.	Müller	Martin	stellvertretende Wahlvorsteherin stellvertretender Wahlvorsteher
3.	Stark	Lara	weiteres Mitglied und Schriftführung
4.	Schmidt	Egon	weiteres Mitglied und stellvertretende Schriftführung
5.	Fink	Lisa	weiteres Mitglied
6.	Clausen	Rudi	weiteres Mitglied
7.	Ernst	August	weiteres Mitglied
8.			weiteres Mitglied
9.			weiteres Mitglied

1.2 **Nur auszufüllen, wenn der Wahlvorstand nicht vollständig war:** (ansonsten weiter bei 1.3)

An Stelle nicht erschienener oder ausgefallener Wahlvorstandsmitglieder ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende Wahlberechtigten oder Bediensteten von Behörden oder Einrichtungen nach § 12 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz zu Wahlvorstandsmitgliedern und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit	Funktion
1.				
2.				
3.				

1.3 Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit	Funktion
1.				
2.				
3.				

**2. Wahlhandlung**

► **Hinweise  
Nummer 2**

- 2.1 Die Ausstattung des Wahlvorstandes und die Einrichtung des Wahlraumes sind ordnungsgemäß erfolgt.
- 2.2 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur überparteilichen und unabhängigen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

2.3 Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr 

Minuten 04
---------------

 begonnen.

2.4 Soweit sich besondere Vorkommnisse ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Wählerinnen oder Wählern), wurden Vermerke angefertigt und als Anlagen beigefügt.

**Anlagen**

Nummer
--------

 bis 

Nummer
--------

2.5 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt und erklärte nach dem Verlassen der letzten Wählerin bzw. des letzten Wählers um 18 Uhr 

Minuten 05
---------------

 die Wahlhandlung für geschlossen.

**3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

► **Hinweise  
Nummer 3**

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe. Wenn die Wahlbehörde eine Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirkes angeordnet hat, wurde die Wahlurne erst dann geöffnet, als alle bis 18 Uhr beim Wahlvorstand eingetroffenen Wahlbriefe zugelassen worden waren.

3.0 Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke (S) gezählt. Dann wurden die gültigen Wahlscheine (B 1) gezählt und die Gesamtzahl (S + B 1) gebildet und unten unter Abschnitt 3.2 bis 3.3 notiert.

Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der gültigen Wahlscheine ergab, dass

- mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; weiter bei Abschnitt 3.1.
- weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; die Gemeindegewahlleitung wurde unterrichtet.

Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat die Kreiswahlleitung (Kreistagswahl) oder die Gemeindegewahlleitung (Gemeindevertretungswahl) nach § 36 Absatz 5 LKWO M-V die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand) hat

- die verschlossene Wahlurne **oder** die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag
- die Abschlussbeurkundung,
- das Wählerverzeichnis und
- die eingenommenen Wahlscheine

dem von der Wahlleitung bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand)

um 

Uhrzeit
---------

 übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend. Weiter bei Abschnitt 5.

3.1 Die Wahlurne wurde geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil
- aufgrund der Anordnung der Wahlleitung die verschlossene Wahlurne oder der verschlossene und versiegelte Umschlag mit den Stimmzetteln, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlvorstands

Name oder Nummer des Wahlbezirks
----------------------------------

 um 

Uhrzeit
---------

zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.  
Die Zahl der Stimmabgabevermerke (S) und der gültigen Wahlscheine (B 1) sowie die Gesamtzahl (S + B 1) wurde korrigiert und unten unter Abschnitt 3.2 bis 3.3 neu notiert.

Die Zählung der Stimmzettel ergab:

(3.1) Zahl der Stimmzettel:	520	=	<b>B</b>
3.2 Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis:	510	=	<b>S</b>
3.3 Zahl der gültigen Wahlscheine:	9	=	<b>B 1</b>
Gesamtzahl aus S und B 1:	519	=	<b>S + B 1</b>

3.4 Nach den Zählergebnissen der Nummern 3.1. bis 3.3 wurde festgestellt:

- Die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke und der gültigen Wahlscheine (S + B 1) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel (B) überein.
- Die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke und der gültigen Wahlscheine (S + B 1) stimmt nicht mit der Zahl der Stimmzettel (B) überein.
- Die Abweichung erklärt sich wahrscheinlich aus folgenden Gründen:

Begründung

Vermutlich wurde ein Stimmabgabevermerk nicht gesetzt.

Die Abweichung konnte vor Ort nicht aufgeklärt werden.

**3.5 Wahlergebnis:**

Kennbuchstaben		Anzahl
<b>A 1</b>	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "Wahlschein"/"W"	855
<b>A 2</b>	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "Wahlschein"/"W"	10
<b>A1+A2</b>	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	865
<b>B</b>	Wählerinnen und Wähler insgesamt	520
<b>B 1</b>	darunter: Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (siehe 3.3)	9
<b>C</b>	Ungültige Stimmen	34
<b>D</b>	Gültige Stimmen (Summe D1 bis Dx)	1.400

**Kontrollrechnung (C+D):3 ≤ B = (34+1.400) : 3 = 478 ≤ 520**

Von den gültigen Stimmen **D** entfallen auf

1. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung)		Stimmzahl
<b>A-Partei</b>		
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel		
Meyer, Otto		260
Berner, Andreas		125
Kroll, Jürgen		120
Topp, Peter		70
Gerlach, Otto		90
Zusammen		665
<b>D 1</b>		

2. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung)		Stimmzahl
<b>B-Partei</b>		
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel		
Mischke, Klaus		150
Krüger, Kirsten		145
Spinar, Bernd		70
Bolin, Jürgen		25
Zusammen		390
<b>D 2</b>		

3. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung)		Stimmzahl
<b>C-Partei</b>		
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel		
Oettker, Matthias		125
Fieber, Annegret		105
Fuchs, Frank		5
Zusammen		235
<b>D 3</b>		

4. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung)		Stimmzahl
<b>Einzelbewerber Muster</b>		
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel		
Muster, Erich		110
Zusammen		110
<b>D 4</b>		

usw.

**Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen:**

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung)	Stimmzahl	
1	A-Partei	<b>D 1</b>	665
2	B-Partei	<b>D 2</b>	390
3	C-Partei	<b>D 3</b>	235
4	Einzelbewerber Muster	<b>D 4</b>	110
usw.			
	Zusammen	<b>D</b>	1.400

3.6 **Nur auszufüllen, bei vollständiger Wiederholung der Auszählung:** (ansonsten weiter bei 3.7)

- Das Mitglied des Wahlvorstandes

Familienname, Vorname

verlangte eine Wiederholung der Auszählung mit folgender Begründung:

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das unter 3.5 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.  
 berichtigt.

3.7 **Beschluss des Wahlvorstandes über dieses Wahlergebnis:**

- einstimmig beschlossen

- mit  Ja-Stimmen,  Nein-Stimmen und  Enthaltungen beschlossen.

- 3.8 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses war um  beendet.

Soweit sich besondere Vorkommnisse ereigneten (zum Beispiel schwerwiegende Störungen), wurden Vermerke angefertigt und als Anlagen beigefügt. Dabei wurde das Ergebnis der Beschlussfassung des Wahlvorstandes (einstimmig oder Stimmenverhältnis) in den Vermerken angegeben.

Anlagen  bis

4. **Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung**

► **Hinweise  
Nummer 4**

- 4.1 Das Gesamtergebnis aus Abschnitt 3.5 dieser Wahlniederschrift wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.
- 4.2 Das Gesamtergebnis aus Abschnitt 3.5 dieser Wahlniederschrift wurde unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum als Schnellmeldung (Formblatt 19.2) an die Gemeindewahlbehörde übermittelt.

5. **Abschluss der Wahlniederschrift**

► **Hinweise  
Nummer 5**

- 5.1 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre Stellvertretung anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und der Landes- und Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

5.2 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragte die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob auf die Verlesung dieser Wahlniederschrift verzichtet werde.

Da alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichteten, schloss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung.

Da nicht alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichteten, wurde diese Wahlniederschrift ganz oder teilweise verlesen. Danach schloss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung.

5.3 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes genehmigten und unterschrieben diese Wahlniederschrift.

Das Mitglied des Wahlvorstandes Familiennamen, Vorname

verweigerte die Unterschrift mit folgender Begründung:

Angabe der Gründe

5.4 **Unterschriften**

Datum	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
09.06.2024	Handschriftliche Unterschrift <i>Susi Bach</i>
	stellvertretende Wahlvorsteherin oder stellvertretender Wahlvorsteher Handschriftliche Unterschrift Martin Müller
	weiteres Mitglied und Schriftführung Handschriftliche Unterschrift <i>Lara Stark</i>
	weiteres Mitglied und stellvertretende Schriftführung Handschriftliche Unterschrift <i>Schmidt</i>
	weiteres Mitglied Handschriftliche Unterschrift <i>L. Fink</i>
	weiteres Mitglied Handschriftliche Unterschrift <i>Rudi Clausen</i>
	weiteres Mitglied Handschriftliche Unterschrift <i>Ernst</i>
	weiteres Mitglied Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied Handschriftliche Unterschrift

## 6. Anlagen zu dieser Wahl Niederschrift:

► **Hinweise  
Nummer 6**

Anzahl  
5

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat

Anzahl  
1

Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat

Anzahl  
0

Vermerke über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (2.4) oder während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (3.8)

## 7. Übergabe der Wahlunterlagen:

► **Hinweise  
Nummer 7**

Die/Der Beauftragte der Gemeindewahlbehörde

Name der oder des Beauftragten  
Brigitte Neumann

hat am

Datum  
09.06.2024

um

Uhrzeit  
23:00

folgende Unterlagen und Gegenstände übernommen:

- a) diese Wahl Niederschrift mit allen Anlagen in einem verschlossenen Umschlag,
- b) die Pakete wie in den Hinweisen unter 7.2 beschrieben,
- c) alle übrigen Wahlunterlagen wie in den Hinweisen unter 7.5 beschrieben sowie
- d) alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Umschlag mit der Wahl Niederschrift wurde geöffnet und diese mit allen darin verzeichneten Anlagen auf Vollständigkeit überprüft.

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher

*Susi Bach*

Handschriftliche Unterschrift

Beauftragte(r) der Gemeindewahlbehörde

*Brigitte Neumann*

Handschriftliche Unterschrift

**Schnellmeldung über das Ergebnis der  
Wahl der Rostocker Bürgerschaft  
am 09. Juni 2024**

Wahlkreis

Wahlbereich

Gemeinde

Wahlbezirk

A1+A2	Wahlberechtigte	$A1+A2 \geq B$	<input type="text"/>
B	Wähler	$(C+D)/3 \leq B$	<input type="text"/>
C	Ungültige Stimmen		<input type="text"/>
D	Gültige Stimmen		<input type="text"/>

Von den gültigen Stimmen [D] entfallen auf

D1. Wahlvorschlag	Stimmenanzahl
<b>CDU</b>	
1. Günther, Chris	<input type="text"/>
2. Bauer, Robert	<input type="text"/>
3. Richert, Franziska	<input type="text"/>
4. Stagat, Mathias	<input type="text"/>
5. Manischewski, Eric	<input type="text"/>
6. Woest, Maja	<input type="text"/>
7. Georgi, Maik	<input type="text"/>
8. Schramko, Ija	<input type="text"/>
9. Prophet, Dr. Heinrich	<input type="text"/>
10. Krüger, May-Britt	<input type="text"/>
11. Mrotzek, Dr. Fred	<input type="text"/>
12. von Maltzan Freiherr zu ..., Georg	<input type="text"/>
13. Brincker, Jan-Hendrik	<input type="text"/>
14. Peters, Daniel	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

D2. Wahlvorschlag	Stimmenanzahl
<b>DIE LINKE</b>	
1. Kröger, Eva-Maria	<input type="text"/>
2. Engelmann, Andrea	<input type="text"/>
3. Senli, Nurgül	<input type="text"/>
4. Kolbe, Karsten	<input type="text"/>
5. Reinder, Dutta	<input type="text"/>
6. Böhme, Helge	<input type="text"/>
7. Petersmann, Christa	<input type="text"/>
8. Nitzsche, Dr. Wolfgang	<input type="text"/>
9. Lück, Renate	<input type="text"/>
10. Kröger, Robert	<input type="text"/>
11. Hannhäuser, Monique	<input type="text"/>
12. Grottel, Olaf	<input type="text"/>
13. Kranig, Lisa	<input type="text"/>
14. Hentschel, Maximilian	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

D3. Wahlvorschlag	Stimmenanzahl
<b>SPD</b>	
1. Mucha, Anne Gitta	<input type="text"/>
2. Michaelis, Uwe	<input type="text"/>
3. Lüthje, Dr. Corinna	<input type="text"/>
4. Herrmann, Frank	<input type="text"/>
5. Barlen, Claudia	<input type="text"/>
6. Klüsener, Sven	<input type="text"/>
7. Albrecht, Manja	<input type="text"/>
8. Reinke, Christian	<input type="text"/>
9. Mucha, Gitta	<input type="text"/>
10. Kilimann, Dr. Manfred Klaus	<input type="text"/>
11. Block, Pauline	<input type="text"/>
12. Ebeling, Thomas	<input type="text"/>
13. Riß, Dorothea	<input type="text"/>
14. Mucha, Ralf	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

D4. Wahlvorschlag	Stimmenanzahl
<b>GRÜNE</b>	
1. Krönert, Andrea	<input type="text"/>
2. Flachsmeyer, Uwe	<input type="text"/>
3. Schulz, Claudia	<input type="text"/>
4. Kalbe, Dr. Johannes	<input type="text"/>
5. Schlage, Silvia	<input type="text"/>
6. Jaeger, Johann-Georg	<input type="text"/>
7. Möser, Elisabeth	<input type="text"/>
8. von Leesen, Rüdiger	<input type="text"/>
9. Peter, Nicole	<input type="text"/>
10. Porst, Stephan	<input type="text"/>
11. Eggert, Dr. Anja	<input type="text"/>
12. Goerres, Matthias	<input type="text"/>
13. Heidenreich, Marie	<input type="text"/>
14. Börgel, Florian	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

D5. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>AfD</b>		
1. Rohde, Burkhard		<input type="text"/>
2. Treichel, Stefan		<input type="text"/>
3. Massel, Peter		<input type="text"/>
4. Koch, Thomas		<input type="text"/>
5. Drenkhahn, Iris		<input type="text"/>
6. Dietzsch, Detlef		<input type="text"/>
7. Hannemann, Marc		<input type="text"/>
8. Lehnhardt, Heiko		<input type="text"/>

Zusammen

D7. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>NPD</b>		
1. Jäger, Thomas		<input type="text"/>
2. Riebe, Günter		<input type="text"/>

Zusammen

D9. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>FREIE WÄHLER</b>		
1. Schmidt, Roger		<input type="text"/>
2. Eichhorn, René		<input type="text"/>
3. Koch, Stefan		<input type="text"/>
4. Eichhorn, Kathleen		<input type="text"/>

Zusammen

D6. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>FDP</b>		
1. Künzle, Alexander		<input type="text"/>
2. Pittasch, Julia Kristin		<input type="text"/>
3. Bergs, Sebastian		<input type="text"/>
4. Eisfeld, Christoph		<input type="text"/>
5. Gebert, Torsten		<input type="text"/>
6. Moritz, Jan-Ole		<input type="text"/>
7. Striggow, Dennis		<input type="text"/>
8. Birkholz, Martin		<input type="text"/>
9. Schadowski, Dr. Rolando		<input type="text"/>
10. Waskewitz, Jörg		<input type="text"/>
11. Riethling, Dr. med. Anna Kathrin		<input type="text"/>
12. Hirschl, Marco		<input type="text"/>
13. Rüschi, Fabian		<input type="text"/>
14. Clodius, Christian Henning		<input type="text"/>

Zusammen

D8. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>GRÜNE</b>		
1. Kononier, Andrea		<input type="text"/>
2. Nienker, Anette		<input type="text"/>
3. Rother, Ines		<input type="text"/>
4. Schreiber, Susanne		<input type="text"/>
5. Wignitz, Dr. Steffen		<input type="text"/>
6. Lindt, Kathleen		<input type="text"/>
7. Wolff, Alexandra		<input type="text"/>
8. Klepsch, Sandra		<input type="text"/>
9. Buche, Sigune		<input type="text"/>
10. Kleemann, Elke		<input type="text"/>
11. Dargus, Björn		<input type="text"/>
12. Nayseh, Nadine		<input type="text"/>
13. Lahrs, Gunnar		<input type="text"/>
14. Mann, Richard-Martin		<input type="text"/>

Zusammen

D10. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>GRAUE</b>		
1. Köpke, Ingrid		<input type="text"/>
2. Kühner, Reinhart		<input type="text"/>
3. Peters, Ruth		<input type="text"/>
4. Freitag, Martina		<input type="text"/>
5. Jennerjahn, Bernd		<input type="text"/>

Zusammen

MUSTER

D11. Wahlvorschlag  
**Die PARTEI**

	Stimmenanzahl
1. Adelsberger, Eric	<input type="text"/>
2. Senk, Sebastian	<input type="text"/>
3. Herz, Jasper Richard	<input type="text"/>
4. Reichel, Lutz	<input type="text"/>
5. Pieper, Florian	<input type="text"/>
6. Dahnke, Johannes	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

D12. Wahlvorschlag  
**PIRATEN**

	Stimmenanzahl
1. Metz, Thorsten Uwe	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

D13. Wahlvorschlag  
**UFR**

	Stimmenanzahl
1. Schulz, Torsten	<input type="text"/>
2. Methling, Roland	<input type="text"/>
3. Mehlan, Dr. Jobst	<input type="text"/>
4. Pfeil, Jenny-Henrike	<input type="text"/>
5. Blaschka, Jana	<input type="text"/>
6. Gienapp, Jens	<input type="text"/>
7. Milles, Rainer	<input type="text"/>
8. Hoppe, Joachim	<input type="text"/>
9. Reuschel, Rüdiger	<input type="text"/>
10. Wiegert, Guido	<input type="text"/>
11. Krüger, Mathias	<input type="text"/>
12. Graska, Maik	<input type="text"/>
13. Methling, Annegret	<input type="text"/>
14. Krack, Mathias	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

D14. Wahlvorschlag  
**Unabhängige Wählergruppe "Pöcker Bär"**

	Stimmenanzahl
1. Bachmann, Dr. Sybille	<input type="text"/>
2. Dudel, Jürgen	<input type="text"/>
3. Klein, Dr. Galina	<input type="text"/>
4. Penning, Rainer	<input type="text"/>
5. Tolksdorf, Axel	<input type="text"/>
6. Weinges, Stefan	<input type="text"/>
7. Wetke, Manfred	<input type="text"/>
8. Hoffmann, Jochen	<input type="text"/>
9. Schwarz, René	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

**Einzelbewerber**

	Stimmenanzahl
15. Ritter, Nailia	<input type="text"/>
16. Schmidt, Gabriel	<input type="text"/>
17. Schönberger, Arved	<input type="text"/>
18. Schulz, Sven	<input type="text"/>
19. Schwertfeger, Klaus	<input type="text"/>
20. Voß, Markus	<input type="text"/>

Der Wahlvorsteher / Der Wahlleiter

Handschriftliche Unterschrift

**Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen vom Aufnehmenden wiederholt worden sind.**

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

Unterschrift des Meldenden

Unterschrift des Aufnehmenden

**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.**

## Hinweise für die Urnenwahlvorstände zur Verpackung der Wahlunterlagen

Sehr geehrte Wahlvorsteherin, sehr geehrter Wahlvorsteher,

sobald die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Ihrem Wahlbezirk erfolgt sind, bringen Sie bitte die Wahlunterlagen in den Rathausanbau, Beratungsraum 1a/1b. Um die Annahme zu erleichtern, bitten wir Sie, die Unterlagen in folgender Reihenfolge bereitzuhalten:

**Europaparlamentswahl** → im blauen Eckspanner

**Bürgerschaftswahl** → im gelben Eckspanner

- 1) Niederschrift mit allen Unterschriften  
und folgende Anlagen:
  - a) Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde
  - b) Wahlscheine, über die besonders beschlossen wurde
  - c) Niederschriften über besondere Vorkommnisse
- 2) Schnellmeldung

im roten Eckspanner

- Wählerverzeichnis

im Sack

- 1) ein versiegeltes Paket mit den gekennzeichneten Stimmzetteln (**gültig und ungültig**),
- 2) ein versiegeltes Paket mit den benutzten, aber ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- 3) ein versiegeltes Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen (**gültig und ungültig**)

in der Originalverpackung

- unbenutzte Stimmzettel

**Die Anträge auf Auslagenersatz können in der Annahme (Rathaus) übergeben oder der Gemeindewahlbehörde zugeschickt werden. Bitte nicht in den Koffer packen!**

Vielen Dank

Die Gemeindewahlbehörde